



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

19.12.1961 - Nr. 114 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 114

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Dezember 1961

Bremisches Wassergesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den beigefügten Entwurf eines Bremischen Wassergesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die nachstehend aufgeführten Deputationen haben den Entwurf an den folgenden Tagen beraten:

Deputation für das Gesundheitswesen 8. März 1961; Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr 30. März 1961; Deputation für Inneres 21. Juni 1961; Deputation für Ernährung und Landwirtschaft 21. Juni 1961; Deputation für Wirtschaft 24. Oktober 1961; Deputation für das Bauwesen zuletzt am 24. November 1961.

Die Beschlüsse der Deputationen sind in dem Entwurf berücksichtigt worden.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Bremisches Wassergesetz (BrWG)

Vom

Inhalt	Seite
§ 1 Einleitende Bestimmung	6
ERSTER TEIL	
Gemeinsame Bestimmungen	
KAPITEL I	
Benutzung der Gewässer	
Abschnitt 1 — Erlaubnis, Bewilligung	
§ 2 Grundsatz	6
§ 3 Benutzungen	6
§ 4 Benutzungsbedingungen und Auflagen	6
§ 5 Unentgeltliche Benutzung	7
§ 6 Kosten der Aufsicht	7
§ 7 Vorbehalt	7
§ 8 Versagung	7
§ 9 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge	7
§ 10 Erlaubnis	7
§ 11 Bewilligung	7
§ 12 Schutz der Bewilligung	8
§ 13 Nachträgliche Entscheidungen	8
§ 14 Ausschluß von Ansprüchen	8
§ 15 Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung	9
§ 16 Benutzung durch Verbände	9
§ 17 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung	9
Abschnitt 2 — Verfahrensvorschriften	
§ 18 Zuständige Behörde	10
§ 19 Erfordernisse für den Antrag	10
§ 20 Ermittlung des Sachverhalts	10
§ 21 Auslegung und Bekanntmachung von Bewilligungsanträgen	10
§ 22 Einwendungen	10
§ 23 Erörterung	10
§ 24 Aussetzung des Verfahrens	11
§ 25 Bewilligungsbescheid	11
§ 26 Zustellung des Bewilligungsbescheides	11
§ 27 Verfahren bei nachträglichen Entscheidungen	11
§ 28 Erlaubnisanträge	11
§ 29 Beginn der Benutzung	11
§ 30 Kosten	12
§ 31 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne	12
Abschnitt 3 — Alte Rechte und alte Befugnisse	
§ 32 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	12
§ 33 Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse	12
§ 34 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse	12
§ 35 Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse	12
§ 36 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse	13
§ 37 Andere alte Benutzungen	13
Abschnitt 4 — Ausgleich von Rechten und Befugnissen	
§ 38 Ausgleich	13
§ 39 Ausgleichsverfahren	14
KAPITEL II	
Wasserschutzgebiete, Heilquellen	
§ 40 Festsetzung von Wasserschutzgebieten	14
§ 41 Schutzbestimmungen	14

	Seite
§ 42 Staatlich anerkannte Heilquellen	14
§ 43 Quellenschutzgebiete	14
§ 44 Besondere Pflichten	15
§ 45 Entschädigungspflichtige Anordnungen	15
KAPITEL III	
Genehmigungspflichtige Anlagen	
§ 46 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	15
§ 47 Lagern, Ansammeln und Fortleiten wasserschädlicher Stoffe	15
KAPITEL IV	
Gewässerkundlicher Dienst	
§ 48 Duldungspflichten	16
KAPITEL V	
Entschädigung	
§ 49 Art und Maß der Entschädigung	16
§ 50 Entschädigungspflichtiger	16
§ 51 Verfahren	16
§ 52 Vollstreckbarkeit	17
§ 53 Rechtsweg	17
KAPITEL VI	
Überwachung, Haftung	
§ 54 Überwachung	17
§ 55 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers	17
ZWEITER TEIL	
Bestimmungen für oberirdische Gewässer	
KAPITEL I	
Einteilung, Eigentum	
§ 56 Einteilung der oberirdischen Gewässer	18
§ 57 Einteilung in natürliche und künstliche Gewässer	18
§ 58 Eigentum	18
§ 59 Uferlinien	19
§ 60 Anlandungen	19
KAPITEL II	
Erlaubnisfreie Benutzung	
Abschnitt 1 — Gemeingebrauch	
§ 61 Arten und Zulässigkeit des Gemeingegebrauchs	19
§ 62 Duldungspflicht der Anlieger	20
§ 63 Regelung des Gemeingegebrauchs	20
Abschnitt 2 — Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken der Fischerei	
§ 64 Eigentümergebrauch	20
§ 65 Benutzung zu Zwecken der Fischerei	20
KAPITEL III	
Stauanlagen	
§ 66 Stauanlagen (Begriff)	20
§ 67 Staumarken	21
§ 68 Erhaltung der Staumarken	21
§ 69 Kosten	21
§ 70 Außerbetriebsetzen und Beseitigungen von Stauanlagen	21
§ 71 Ablassen aufgestauten Wassers	21
§ 72 Höchst- und Mindeststau	21
§ 73 Größere Stauanlagen	21
§ 74 Plan	21
§ 75 Aufsicht	21
§ 76 Andere Stauanlagen, Wasserspeicher	22

KAPITEL IV

Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt 1 — Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 77 Genehmigungspflichtige Anlagen	22
---	----

Abschnitt 2 — Überschwemmungsgebiete

§ 78 Feststellung der Überschwemmungsgebiete	22
§ 79 Freihaltung des Überschwemmungsgebietes	22
§ 80 Weitere Anordnungen	22

Abschnitt 3 — Hochwassermeldedienst

§ 81 Einrichtung und Zuständigkeiten	23
§ 82 Inhalt der Hochwassermeldeordnung	23

KAPITEL V

Reinhaltung

§ 83 Einbringen und Befördern von Stoffen	23
§ 84 Reinhalteordnungen	23

KAPITEL VI

Unterhaltung und Ausbau, Deiche und Dämme

Abschnitt 1 — Unterhaltung

§ 85 Unterhaltungspflicht	24
§ 86 Umfang der Unterhaltung	24
§ 87 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung	24
§ 88 Unterhaltung der natürlichen Gewässer zweiter Ordnung	24
§ 89 Unterhaltung der künstlichen Gewässer zweiter Ordnung	25
§ 90 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern	25
§ 91 Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen	25
§ 92 Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels	25
§ 93 Ersatzvornahme	25
§ 94 Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung	25
§ 95 Kostenausgleich	26
§ 96 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung	26
§ 97 Entscheidung der Wasserbehörde	26

Abschnitt 2 — Ausbau

§ 98 Erfordernis der Planfeststellung	26
§ 99 Verpflichtung zum Ausbau	26
§ 100 Auflagen	27
§ 101 Entschädigung, Widerspruch	27
§ 102 Benutzung von Grundstücken	27
§ 103 Vorteilsausgleich	27
§ 104 Planfeststellung	27
§ 105 Beginn und Ausführung des Unternehmens	28

Abschnitt 3 — Deiche und Dämme

§ 106 Anwendung der Vorschriften über den Ausbau	28
§ 107 Unterhaltung und Wiederherstellung	28
§ 108 Besondere Pflichten bei der Unterhaltung und Wiederherstellung	28
§ 109 Deichrechtliche Vorschriften	29
§ 110 Deichschau	29
§ 111 Entscheidung in Streitfällen	29
§ 112 Nebenanlagen	29

DRITTER TEIL

Bestimmungen für das Grundwasser

§ 113 Erlaubnisfreie Benutzung	29
§ 114 Reinhaltung	29
§ 115 Erdaufschlüsse	30

VIERTER TEIL

Wasseraufsicht

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

§ 116 Behörden	30
§ 117 Aufgaben der Wasserbehörden	30
§ 118 Kosten	31

KAPITEL II

Gewässerschau

§ 119 Aufgabe und Durchführung	31
--------------------------------------	----

KAPITEL III

Wassergefahr, Wasserwehr

§ 120 Wassergefahr	31
§ 121 Wasserwehr	31

FÜNFTER TEIL

Zwangsrechte

§ 122 Änderung des Wasserablaufs	31
§ 123 Änderung oberirdischer Gewässer	32
§ 124 Durchleitung von Wasser und Abwasser	32
§ 125 Anschluß von Stauanlagen	32
§ 126 Einschränkung Bestimmungen	32
§ 127 Mitbenutzung von Anlagen	32
§ 128 Verfahren	32

SECHSTER TEIL

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Wasserbuch

KAPITEL I

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

§ 129 Aufstellung von Rahmenplänen	33
§ 130 Zuständigkeit	33

KAPITEL II

Wasserbuch

§ 131 Einrichtung, Zuständigkeit	33
§ 132 Auszüge des Wasserbuchs	33
§ 133 Eintragung	33
§ 134 Einsichtnahme	34

SIEBENTER TEIL

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 135 Allgemeines	34
§ 136 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	34
§ 137 Ordnungswidrigkeiten	34
§ 138 Verletzung der Aufsichtspflicht	34
§ 139 Zuständige Verwaltungsbehörde, Unterwerfungsverfahren	35

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 140 Einschränkung von Grundrechten	35
§ 141 Anhängige Verfahren	35
§ 142 Änderung von Rechtsvorschriften	35
§ 143 Weitergeltende Bestimmungen und Rechtstitel	35
§ 144 Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr	36
§ 145 Verkehrsangelegenheiten	36
§ 146 Außer Kraft tretende Bestimmungen	36
§ 147 Bundeswasserstraßen	36
§ 148 Bundesrechtliche Vorschriften	36
§ 149 Inkrafttreten	36

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 1

Einleitende Bestimmung

- (1) Dieses Gesetz gilt
1. für folgende Gewässer:
 - a) das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
 - b) das Grundwasser;
 2. für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.
- (2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf
1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern;
 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

§ 55 bleibt unberührt.

ERSTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

KAPITEL I

Benutzung der Gewässer

Abschnitt 1

Erlaubnis, Bewilligung

§ 2

Grundsatz

- § 2 Abs. 1 WHG (1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 10) oder Bewilligung (§ 11), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.
- § 2 Abs. 2 WHG (2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 14 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 37 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

= § 3 WHG

§ 3

Benutzungen

- (1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
 3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
 4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
 5. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
 6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.
- (2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:
1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
 2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.
- (3) Maßnahmen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen.

= § 4 WHG

§ 4

Benutzungsbedingungen und Auflagen

- (1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,
3. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 5

Unentgeltliche Benutzung

Der Eigentümer des Gewässers hat die Benutzung als solche, ausgenommen das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3), unentgeltlich zu dulden.

§ 6

Kosten der Aufsicht

Der Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung ist verpflichtet, die Kosten zu tragen, die durch die Aufsicht über die Benutzung entstehen. Die Kosten können als Pauschbeträge erhoben werden.

§ 7

Vorbehalt

Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

§ 8

Versagung

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

§ 9

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft mit Rücksicht auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so geht zunächst der Antrag des Gewässereigentümers den Anträgen anderer Personen vor, sodann der Antrag, der zuerst gestellt wurde. Nach der für Einwendungen bestimmten Frist (§ 22) werden andere Anträge nicht mehr berücksichtigt.

§ 10

Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

§ 11

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

= § 5 WHG

= § 6 WHG

= § 7 WHG

= § 8 Abs. 1 WHG

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

= § 8 Abs. 2 WHG

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

= § 8 Abs. 3 WHG

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Ist zu erwarten, daß die Benutzung einen anderen benachteiligt, weil sie

1. den Wasserabfluß oder den Wasserstand ändert,
2. das Wasser verunreinigt,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzieht oder schmälert,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert,

so gilt Absatz 3 entsprechend, auch wenn kein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte, bleiben außer Betracht; nicht als Nachteil gilt die Änderung des Grundwasserstandes, wenn sie durch Einleiten von Wasser oder durch Senken des Wasserspiegels zur gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken bewirkt wird, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist. Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

= § 8 Abs. 5 WHG

(5) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

= § 8 Abs. 6 WHG

(6) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage, oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Schutz der Bewilligung

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind entsprechend auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht anzuwenden.

= § 10 WHG

§ 13

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 11 Abs. 3 und 4) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

= § 11 WHG

§ 14

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 11 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 7 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 7 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war;
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat;
3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt;
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgeht oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 16

Benutzung durch Verbände

(1) Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

= § 13 WHG

(2) Als auf alten Rechten und Befugnissen beruhend gelten insbesondere die Anlagen der am 1. März 1960 bestehenden Wasser- und Bodenverbände.

§ 17

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

(2) Wird bei Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 15 Abs. 1 eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Unternehmer zu entschädigen.

(3) Stauanlagen (§ 66) und Anlagen zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfalle die Wasserbehörde. Die Wasserbehörde hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen deren die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist öffentlich bekanntzumachen; die Art der Bekanntmachung bestimmt die Wasserbehörde. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(4) Für Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 32) errichtet werden, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2
Verfahrensvorschriften

§ 18

Zuständige Behörde

(1) Über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung sowie über deren Beschränkung und Rücknahme (§ 15) entscheidet die Wasserbehörde.

(2) Werden zusammentreffende Anträge (§ 9) bei verschiedenen Behörden gestellt, so entscheidet die Behörde, die für den zuerst gestellten Antrag zuständig ist. Trifft ein Erlaubnisantrag mit einem Bewilligungsantrag zusammen, so entscheidet die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde.

§ 19

Erfordernisse für den Antrag

(1) Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Unternehmens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen) bei der Wasserbehörde einzureichen. Schriftstücke und Zeichnungen über Art und Einrichtung des Betriebes, die der Antragsteller geheimhalten will, sind getrennt von den zur Auslegung bestimmten Unterlagen vorzulegen.

(2) Offensichtlich unzulässige Anträge kann die Wasserbehörde ohne vorheriges Verfahren zurückweisen; die Entscheidung ist zu begründen. Dies gilt auch für unvollständige Anträge, die der Antragsteller nicht innerhalb einer von der Wasserbehörde bestimmten Frist ergänzt hat.

§ 20

Ermittlung des Sachverhalts

Die Wasserbehörde ermittelt den Sachverhalt und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis oder die Bewilligung vorliegen. Anstelle der sonst zuständigen Behörden, jedoch im Benehmen mit ihnen, prüft sie, ob die beabsichtigte Benutzung des Gewässers den Vorschriften des Rechts der Gefahrenabwehr entspricht.

§ 21

Auslegung und Bekanntmachung von Bewilligungsanträgen

(1) Den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat die Wasserbehörde einen Monat zur Einsicht auszulegen und ortsüblich in den Gemeinden bekanntzumachen, auf deren Gebiet das Unternehmen nach ihrem Ermessen nicht nur unerheblich einwirken kann. Betroffenen, die ohne besondere Schwierigkeit festgestellt werden können, soll der Inhalt der Bekanntmachung mitgeteilt werden. Betroffen ist, wer innerhalb des Geltungsbereichs des Wasserhaushaltsgesetzes durch das Unternehmen beeinträchtigt werden kann.

(2) In der Bekanntmachung sind die Behörden zu benennen, bei denen Einwendungen erhoben werden können. Auch ist darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist nach § 22 zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 9) nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die Bekanntmachung muß ferner darauf hinweisen, daß Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 13 Abs. 2 geltend gemacht werden können und daß vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 14 Abs. 2).

(4) Mit der Bekanntmachung kann zur mündlichen Erörterung geladen werden (§ 23).

§ 22

Einwendungen

(1) Gegen einen Bewilligungsantrag können die Betroffenen bis zu zwei Wochen nach der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 1) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

(2) Nachträglich erhobene Einwendungen sind bis zum Schluß der Erörterung (§ 23) zulässig, aber nur, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert war, die Frist einzuhalten. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 23

Erörterung

Die nach § 18 zuständige oder eine von ihr ersuchte Wasserbehörde hat den Antrag, die Einwendungen (§ 22) und die zusammentreffenden Anträge (§ 9) mit

dem Antragsteller und allen, die Einwendungen erhoben oder andere Anträge gestellt haben, zu erörtern. Die Beteiligten sind zu laden; sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen und Sachverständige zuziehen.

§ 24

Aussetzung des Verfahrens

(1) Die Wasserbehörde kann, wenn Einwendungen auf Grund eines Rechtes erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechtes auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. Sie muß es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechtes zu versagen wäre. Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. Wird die Prozeßführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechtes erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.

§ 25

Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid muß angeben:

1. das bewilligte Recht (Art und Maß, Zweck und Plan) und das Grundstück, wenn die Bewilligung für ein Grundstück erteilt wird,
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und die Auflagen, soweit ihre Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird (§ 13 Abs. 1, § 24 Abs. 2),
3. die Frist, in der mit der Benutzung zu beginnen ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Der Bewilligungsbescheid muß ferner enthalten:

1. die Entscheidung über die Einwendungen,
2. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird (§ 13 Abs. 1, § 24 Abs. 2),
3. die Entscheidung über die Behandlung zusammentreffender Anträge (§ 9),
4. einen etwaigen Vorbehalt der Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung (§ 24 Abs. 2),
5. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

(3) Ist der Bescheid unanfechtbar geworden, so ist dem Antragsteller eine Urkunde auszustellen, die das bewilligte Recht und das Unternehmen bezeichnet.

§ 26

Zustellung des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid ist dem Antragsteller und den Beteiligten, die Einwendungen erhoben oder andere Anträge (§ 9) gestellt haben, zuzustellen.

(2) Ist die Zustellung des Bescheides wegen der Zahl der Beteiligten unzumutbar, so kann eine Ausfertigung des Bescheides in den Gemeinden, in denen er wirkt, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung sind ortsüblich vorher bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ersetzt die Zustellung. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 27

Verfahren bei nachträglichen Entscheidungen

Für nachträgliche Entscheidungen (§ 13) gelten § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 26 sinngemäß.

§ 28

Erlaubnis anträge

Eine Erlaubnis wird in der Regel ohne förmliches Verfahren erteilt, jedoch sind in Gebieten der Wasser- und Bodenverbände diese zu hören. Hält die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind, so gelten die §§ 21 bis 23 und 26 sinngemäß.

§ 29

Beginn der Benutzung

Die Wasserbehörde kann dem Antragsteller gestatten, das Gewässer zu benutzen, bevor die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Sie kann in diesem Fall eine Sicherheit verlangen; hierbei ist eine etwa zu leistende Entschädigung zu berücksichtigen.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Kosten, die durch eine offensichtlich unbegründete Einwendung entstanden sind, können demjenigen, der die Einwendung erhoben hat, auferlegt werden.

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

- § 14 Abs. 1 WHG (1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.
- § 14 Abs. 2 WHG (2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.
- § 14 Abs. 3 WHG (3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die für das Wasser zuständige Behörde zu hören.
- § 14 Abs. 4 WHG (4) Über die Beschränkung oder Rücknahme einer nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Antrag der für das Wasser zuständigen Behörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 13). Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.
- § 14 Abs. 5 WHG (5) Für die Beschränkung oder die Rücknahme einer nach Abs. 2 erteilten Erlaubnis gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Die für das Wasser zuständige Behörde ist die nach § 18 zuständige Wasserbehörde.

Abschnitt 3

Alte Rechte und alte Befugnisse

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund von Rechten, die nach
- a) der Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Brem.Ges.Bl. S. 296),
- b) dem Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß.Ges.Samml. S. 53)
- erteilt oder in einem durch diese Gesetze geordneten Verfahren aufrechterhalten worden sind, wenn am 1. März 1960 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung des Rechts vorhanden waren; ist bei der Erteilung des Rechtes eine spätere Zeit bestimmt worden, bis zu der eine Wasserbenutzungsanlage errichtet und in Betrieb gesetzt sein muß, so gilt dieser Zeitpunkt.
- § 15 Abs. 2 WHG (2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung bei Verkündung des Wasserhaushaltsgesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse

- = § 15 Abs. 4 WHG (1) Die in § 32 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht zulässig war.
- (2) Zuständig ist die Wasserbehörde.

Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Anordnungen treffen. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 ist der Unternehmer zu entschädigen. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß, Abs. 4 bleibt unberührt.

Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

- = § 16 Abs. 1 WHG (1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Wasserbuchbehörde (§ 131 Abs. 2) hat die Inhaber derjenigen alten Rechte und alten Befugnisse, die nicht in ein nach bisherigem Wasserrecht vorgeschriebenes Wasserbuch eingetragen oder sonst bekannt sind, bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekannt geworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

vgl. § 16 Abs. 2 WHG

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechtes ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechtes zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

= § 16 Abs. 3 WHG

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

= § 16 Abs. 4 WHG

(5) Ein fristgerechter Antrag auf Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden mußte, weil beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, gilt als Antrag nach § 37 Abs. 1.

§ 36

Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen.

(2) Die Wasserbuchbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse für die Zeit der Eintragung feststellen.

§ 37

= § 17 WHG

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes

1. auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 32 Abs. 1 oder 2 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren oder
2. auf Grund eines anderen Rechts oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 32 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der fünf Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfange seines Rechts zu erteilen; § 8 bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 8 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

Abschnitt 4

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

§ 38

= § 18 Satz 1 WHG

Ausgleich

Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden,

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert.

§ 39

Ausgleichsverfahren

- (1) Über den Ausgleich entscheidet die Wasserbehörde.
- (2) Für jeden Beteiligten ist die künftige Benutzung mit Bedingungen, Auflagen und Ausgleichszahlungen zu regeln. Die §§ 19, 20, 23, 26 und 29 gelten sinngemäß.
- (3) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil.

KAPITEL II

Wasserschutzgebiete, Heilquellen

§ 40

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

= § 19 Abs. 1 WHG

- (1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,
 1. Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, oder
 2. das Grundwasser anzureichern, oder
 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten,können durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.
- (2) Das Verfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. Zuständig ist die obere Wasserbehörde. Die §§ 20—24, 26 und 27 gelten sinngemäß. Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 41). Die Kosten trägt, wer von der Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vorteil hat.

§ 41

Schutzbestimmungen

= § 19 Abs. 2 WHG

- (1) In den Wasserschutzgebieten können
 1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und
 2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens.
- (2) Die Schutzbestimmungen (Abs. 1) sind bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes aufzuführen. Das Schutzgebiet kann in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.
- (3) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung können die Wasserbehörden Gebote und Verbote gemäß Abs. 1 erlassen, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes beabsichtigt ist. Das Festsetzungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen. Die Gebote und Verbote verlieren ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erlass das Festsetzungsverfahren eingeleitet wird.

§ 42

Staatlich anerkannte Heilquellen

- (1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.
- (2) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).
- (3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (4) Über die Anerkennung und deren Widerruf entscheidet der für das Gesundheitswesen zuständige Senator im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

§ 43

Quellenschutzgebiete

- (1) Soweit es der Schutz einer staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. §§ 40 und 41 gelten sinngemäß.

(2) Auch außerhalb eines Quellenschutzgebietes können Handlungen untersagt werden, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, so können die zur Beseitigung erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

(3) Zuständig ist die obere Wasserbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Senator.

§ 44

Besondere Pflichten

(1) Eigentümer und Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch die zuständige Behörde zu dulden.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen können besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die im Interesse der Erhaltung der Quelle erforderlich sind.

§ 45

Entschädigungspflichtige Anordnungen

Stellt eine Anordnung nach §§ 41 und 43 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 15, für die Beschränkung eines alten Rechts gilt § 33 Abs. 1.

= § 19 Abs. 3 WHG

Kapitel III

Genehmigungspflichtige Anlagen

§ 46

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

(1) Der Bau und die Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen, die dem öffentlichen Gebrauch dienen oder als gemeinsame Anlagen betrieben werden, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Das gleiche gilt für Abwasseranlagen, in denen Abwasser gesammelt, behandelt, beseitigt oder außerhalb von Gebäuden fortgeleitet wird, wenn diese Anlagen nicht unmittelbar an die städtische Kanalisation angeschlossen oder mit ihr durch Anschlußleitungen verbunden sind und das gesamte Abwasser der städtischen Kanalisation zugeleitet wird. Dies gilt nicht für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die von den zuständigen Ämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven errichtet und betrieben werden.

(2) Die Wasserbehörde hat die genehmigten Anlagen zu überwachen, § 54 gilt sinngemäß. Der Senat kann die Überwachung ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

(3) Die Vorschriften des Bau-, Gesundheits- und Gewerberechts bleiben unberührt. Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen.

§ 47

Lagern, Ansammeln und Fortleiten wasserschädlicher Stoffe

(1) Wer flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern, insbesondere Treibstoffe und Öle, außerhalb von Gebäuden lagern, ansammeln oder in Rohrleitungen befördern will, hat dies der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind Pläne und Beschreibungen beizufügen. Reichen diese für die wasserwirtschaftliche Beurteilung nicht aus, so kann die Wasserbehörde entsprechende Unterlagen nachfordern.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf das oberirdische Fortleiten und Speichern von Gas und auf das ober- und unterirdische Lagern und Ansammeln von Treibstoff oder Öl bis zu einer Menge von 2000 Litern.

(4) Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen behördlichen Zustimmung bedarf.

(5) Der Senat wird ermächtigt, zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für die Gewässer durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Unterhaltung von Behältnissen und Rohrleitungen zum Lagern, Ansammeln und Befördern flüssiger und gasförmiger Stoffe im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die Behältnisse und Rohrleitungen vor ihrer Benutzung und später wiederkehrend zu prüfen sind,

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

ferner daß bereits eingebaute Behältnisse und Rohrleitungen zu erfassen und wiederkehrend zu prüfen sind.

(6) Das Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Treibstoff und Öl, aus Leitungen oder aus unterirdischen Lagerbehältern, aus oberirdischen ortsfesten und fahrbaren Behältern mit einem Fassungsvermögen von über 100 Litern ist von dem Verantwortlichen unverzüglich der Wasserbehörde oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

KAPITEL IV Gewässerkundlicher Dienst

§ 48

Duldungspflichten

Wenn die Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes es erfordern, kann die obere Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage oder den durch ihn Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und andere Meßstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die das Verhältnis zwischen Abfluß und Wasserstand oder andere wichtige Meßgrundlagen ändern können. Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

KAPITEL V Entschädigung

§ 49

Art und Maß der Entschädigung

= § 20 Abs. 1 WHG

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Als Entschädigung können auch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können und der Entschädigungsberechtigte zustimmt.

(3) Wird die Benutzung eines Grundstücks ganz oder teilweise unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Eigentümer anstelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach der bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

§ 50

Entschädigungspflichtiger

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 51

Verfahren

(1) Bevor eine Entschädigung festgesetzt wird, hat die Wasserbehörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Die Einigung ist zu beurkunden. Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte sowie Art, Maß und Grund der Entschädigung sind zu nennen.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so setzt die Wasserbehörde die Entschädigung durch Bescheid fest.

(3) Der Bescheid ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er muß eine Belehrung über den Rechtsweg (§ 53) enthalten. § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt sinngemäß.

(4) In den Fällen des § 49 Abs. 3 hat die Wasserbehörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über das mit der Verpflichtung verbundene Recht zum Grundstückserwerb einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 52

Vollstreckbarkeit

(1) Die Urkunde über die Einigung (§ 51 Abs. 1 Satz 2) ist nach Zustellung vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid (§ 51 Abs. 2 Satz 1) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, soweit er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht eine Klage auf Aufhebung des Bescheides abgewiesen und die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Urkundsbeamte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die festsetzende Wasserbehörde ihren Sitz hat; ist ein Verfahren bei dem ordentlichen Gericht anhängig (§ 53), so erteilt sie der Urkundsbeamte dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767—770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die festsetzende Wasserbehörde ihren Sitz hat.

§ 53

Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung (§ 51 Abs. 2) können die Beteiligten binnen 3 Monaten Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Ist die Festsetzung der Entschädigung Teil der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung, so beginnt für den Entschädigungspflichtigen die Frist mit dem Tage, an dem die behördliche Verfügung, die die Entschädigungspflicht auslöst, unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Wasserbehörde die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit der Verfügung zugestellt hat.

(3) Wird die Festsetzung der Entschädigung nicht mit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung verbunden, so beginnt die Frist mit dem Tage der Zustellung des Festsetzungsbescheides.

(4) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen einer Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß der Festsetzungsbescheid aufgehoben oder geändert und die Entschädigung anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle zur Last.

KAPITEL VI

Überwachung, Haftung

§ 54

Überwachung

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zur Überwachung nach Absatz 1 zuständige Behörde.

§ 55

Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

= § 21 WHG

= § 22 WHG

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 14 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 13 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

ZWEITER TEIL

Bestimmungen über oberirdische Gewässer

KAPITEL I

Einteilung, Eigentum

§ 56

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:

- a) die Bundeswasserstraßen,
- b) die Häfen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
- c) die Geeste von der Landesgrenze bis zur Einmündung in die Weser,
- d) die Lune von der Landesgrenze bis zur Einmündung in die Weser,
- e) die Ochtum innerhalb des bremischen Staatsgebietes, soweit diese nicht Bundeswasserstraße ist,
- f) die Varreler Bäke innerhalb des bremischen Staatsgebietes,
- g) die Wümme von der Landesgrenze bis zur Straßenbrücke zwischen Lilienthal und Borgfeld.

2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Nebenarme und Mündungsarme eines natürlichen fließenden Gewässers sind der Ordnung zuzuteilen, der das Hauptgewässer an der Abzweigstelle angehört, wenn sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

§ 57

Einteilung in natürliche und künstliche Gewässer

(1) Als künstliche Gewässer gelten die Häfen (§ 56 Abs. 1 Ziff. 1b) sowie die in einem künstlich errichteten Bett stehenden oder fließenden Gewässer. Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach seiner künstlichen Veränderung.

(2) Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven gelten als natürliche fließende Gewässer zweiter Ordnung nur

1. die Aue von der Wurster Straße bis zur Mündung in die Geeste,
2. die Große Beek, soweit sie das Gebiet der Stadtgemeinde durchfließt,
3. der westliche Teil der alten Geeste vom Fleet bis zur Mündung in die Geeste,
4. das Fleet vom Zuggraben am Thebushelmdor bis zur alten Geeste,
5. die Rohr von der Landesgrenze bis zur Mündung in die Lune.

§ 58

Eigentum

(1) Eigentum an Gewässern, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, bleibt vorbehaltlich Absatz 2 aufrechterhalten.

(2) Eigentum an den im § 56 Abs. 1 Ziff. 1 c—g aufgeführten Gewässern, das noch nicht dem Land zusteht, geht fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Land über. Der bisherige Eigentümer ist zu entschädigen, soweit der Wert des Eigentums durch den Wert der abgenommenen Unterhaltungslast nicht ausgeglichen wird. Ein hiernach gegebener Entschädigungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach dem Übergang des Eigentums bei der oberen Wasserbehörde geltend zu machen. Streitfälle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(3) Steht ein Gewässer zweiter Ordnung im Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke. Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern

und ist die Eigentumsgrenze nach bisherigem Recht nicht anders bestimmt worden, so ist Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers zu ziehende Linie,
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine Gerade, die von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bestimmten Mittellinie zu ziehen ist.

§ 59

Uferlinien

(1) Zur Abgrenzung oberirdischer Gewässer gegen die sie umgebenden Landflächen kann die Wasserbehörde die Uferlinie feststellen. Die Uferlinie ist festzustellen, soweit es der Eigentümer eines Gewässers oder ein Anlieger beantragt. Außerdem ist die Uferlinie zu kennzeichnen, wenn es erforderlich ist. Die Eigentümer der Grundstücke, die von der Feststellung betroffen würden, sollen gehört werden.

(2) Die Uferlinie wird nach der Höhe des mittleren Wasserstandes, bei Tidegewässern nach der Höhe des mittleren Tidehochwasserstandes bestimmt.

(3) Als mittlerer Wasserstand und mittlerer Tidehochwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände aus den 20 Kalenderjahren, die dem Feststellungsverfahren unmittelbar vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch zehn teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen nach Satz 1 nicht zur Verfügung, so ist das Mittel der Wasserstände der 5 Kalenderjahre vor der Feststellung der Uferlinie maßgebend. Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, ist die Uferlinie nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen zu bestimmen.

§ 60

Anlandungen

(1) Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern. Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind.

(2) Bei Häfen, Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht im Eigentum der Anlieger stehen, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem Hafen oder dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist.

(3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.

KAPITEL II

Erlaubnisfreie Benutzung

Abschnitt 1

Gemeingebrauch

§ 61

Arten und Zulässigkeiten des Gemeingebrauchs

(1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer, außer größeren Stauanlagen (§ 73) und Wasserspeichern, zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eisport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne motorische Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser durch offene Gräben einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht.

(2) Die Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen Fahrzeugen mit motorischer Triebkraft als Gemeingebrauch gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) An größeren Stauungen (§ 73) und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

(5) Die Schifffahrt ist jedermann gestattet.

1. auf Gewässern erster Ordnung, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Schifffahrt bestimmt waren (schiffbare Gewässer),
2. auf anderen Gewässern, soweit die Schifffahrt beim Inkrafttreten dieses Gesetzes allgemein zulässig war.

(6) In den Häfen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven findet ein Gemeingebrauch nur statt, soweit die Hafenordnungen diesen zulassen.

§ 62

Duldungspflicht der Anlieger

(1) Die Anlieger der zur Schifffahrt benutzten Gewässer (§ 61 Abs. 5) haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben in diesen Fällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.

(2) Bei Schäden hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Für den Schaden ist der Schiffseigner verantwortlich, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 63

Regelung des Gemeingebrauchs

Die Wasserbehörde kann durch Verordnung oder Verfügung

- a) den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, um den ordnungsmäßigen Zustand der Gewässer und ihrer Ufer, das tierische und pflanzliche Leben und die Landschaft zu schützen sowie Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelne zu verhüten,
- b) die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern, insbesondere die für die Regelung des Verkehrs erforderlichen Bestimmungen treffen, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

Abschnitt 2

Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken der Fischerei

§ 64

Eigentümergebrauch

= § 24 Abs. 1 Satz 1
WHG

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind.

(2) § 61 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 65

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

(1) Zu Zwecken der Fischerei dürfen Fischnahrung, Fischereigeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn keine Nachteile für das Gewässer, insbesondere den Wasserabfluß, den Schiffsverkehr oder die Ausübung des Gemeingebrauchs entstehen.

(2) § 61 Abs. 6 gilt sinngemäß.

KAPITEL III

Stauanlagen

§ 66

Stauanlagen (Begriff)

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 67 bis 76. Diese Bestimmungen gelten nicht für die in § 56 Abs. 1 Ziff. 1 b genannten Gewässer.

§ 67

Staumarken

(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.

(2) Stauanlagen ohne Staumarken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis (§ 32) bestehen, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung in das Wasserbuch (§ 35) mit Staumarken zu versehen.

(3) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.

(4) Die Staumarken setzt und beurkundet die Wasserbehörde. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.

§ 68

Erhaltung der Staumarken

(1) Der Unternehmer der Stauanlage hat dafür zu sorgen, daß die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Wer die Staumarken oder Festpunkte ändern oder beeinflussen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 67 Abs. 4 sinngemäß.

§ 69

Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarkte trägt der Unternehmer.

§ 70

Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen

§ 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 71

Ablassen aufgestauten Wassers

Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, daß Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 72

Höchst- und Mindeststau

(1) Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Unternehmer aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser so lange unter die Höhe der Staumarkte zu senken, bis das Hochwasser fällt.

(2) Muß das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe bleiben, so darf das aufgestaute Wasser nicht darunter gesenkt werden.

(3) Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(4) Die Wasserbehörde kann durch Verordnung oder Verfügung Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 67 bis 72 Abs. 2 zulassen.

§ 73

Größere Stauanlagen

Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers bis zur Krone höher als 5 m ist und deren Sammelbecken mehr als 100 000 cbm faßt, gelten die folgenden Vorschriften.

§ 74

Plan

Stauanlagen im Sinne des § 73 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muß genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb sowie alle Einrichtungen enthalten, die Nachteile und Gefahren für andere verhüten.

§ 75

Aufsicht

Die Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. Sie kann dem Unternehmer auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßregeln aufgeben, die zum Schutz gegen Gefahren notwendig sind.

Andere Stauanlagen, Wasserspeicher

Die §§ 74 und 75 gelten auch für andere als die in § 73 bezeichneten Stauanlagen und für Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, daß wegen der Gestaltung des Gewässers oder seiner Umgebung bei einem Bruch des Stauwerks erhebliche Gefahren zu befürchten sind. Die Feststellung ist dem Unternehmer mitzuteilen und ortsüblich bekanntzumachen.

KAPITEL IV

Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt 1

Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 77

Genehmigungspflichtige Anlagen

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern einschließlich der Lande- und Umschlagstellen bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes einer Genehmigung bedürfen, einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers errichtet werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Antrag auf Genehmigung einer Anlage, die im Gebiet eines Wasser- und Bodenverbandes errichtet werden soll, darf nur genehmigt werden, wenn ihm die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes zur Errichtung der Anlage beigelegt ist. Auf die Schifffahrt und die ihr dienenden Häfen ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Bau-, Gesundheits- und Gewerberechts bleiben unberührt. Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen.

Abschnitt 2

Überschwemmungsgebiete

§ 78

Feststellung der Überschwemmungsgebiete

Für die bei Hochwasser gefährbringenden Gewässer oder Gewässerstrecken stellt die obere Wasserbehörde durch Verordnung Überschwemmungsgebiete fest. Sie kann die Feststellung auf Teile des bei Hochwasser überschwemmten Gebietes beschränken und Anlagen nach § 79 Abs. 2, die den Abfluß des Hochwassers nicht wesentlich beeinträchtigen, von der Genehmigungspflicht befreien.

§ 79

Freihaltung des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet ist für den schadlosen Abfluß des Hochwassers freizuhalten.

(2) Wasserbehördlicher Genehmigung bedarf, wer im Überschwemmungsgebiet die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, bauliche Anlagen herstellen oder ändern, Bäume oder Sträucher pflanzen will. Ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr und nur vorübergehend getroffen werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt und darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 80

Weitere Anordnungen

Für die Überschwemmungsgebiete kann die Wasserbehörde durch Verordnung oder Verfügung bestimmen, daß

- a) Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluß hindern können,
- b) Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluß des Hochwassers erforderlich ist,
- c) Auflandungen und Vertiefungen zu verhüten sind.

Abschnitt 3 Hochwassermelddienst

§ 81

Einrichtung und Zuständigkeit

Durch Verordnung der oberen Wasserbehörde kann für bestimmte Strecken fließender Gewässer ein Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst eingerichtet werden (Hochwassermeldeordnung).

§ 82

Inhalt der Hochwassermeldeordnung

Die Hochwassermeldeordnung bestimmt die Hochwassermeldestellen und die Art der Nachrichtenübermittlung. Die Unternehmer von Stauanlagen können gegen Erstattung der Kosten zur Hochwasserbeobachtung und zur Nachrichtenübermittlung verpflichtet werden.

KAPITEL V Reinhaltung

§ 83

= § 26 WHG

Einbringen und Befördern von Stoffen

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.

§ 84

vgl. § 27 WHG

Reinhalteordnungen

(1) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können Reinhalteordnungen als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers genügen soll,
2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,
3. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
4. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
5. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Wird bei Erlaß einer Reinhalteordnung als Rechtsvorschrift bestimmt, daß die Reinhalteordnung auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 15 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 31 Abs. 4 Anwendung.

(3) Die Rechtsvorschriften erläßt der Senat, die Verwaltungsvorschriften die obere Wasserbehörde.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

KAPITEL VI
Unterhaltung und Ausbau, Deiche und Dämme

Abschnitt 1
Unterhaltung

§ 85

Unterhaltungspflicht

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

§ 86

Umfang der Unterhaltung

= § 28 Abs. 1 WHG

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit.

(2) Zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes gehört die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbetts. Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes gehört ferner die Unterhaltung der Ufer, die erforderlich ist, um einer Behinderung des Wasserabflusses durch Uferabbrüche vorzubeugen, sowie die durch die Schifffahrt oder Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen entstandenen Schäden zu beseitigen und die Ufergrundstücke gegen Einwirkungen der Schifffahrt zu schützen. Ferner gehören dazu die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfaßt nicht die besonderen Zufahrten zu den Häfen und Schiffsanlegestellen.

(4) Ausgebaute Gewässer sind in dem Zustand zu erhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind, es sei denn, daß die Wasserbehörde dies für nicht mehr erforderlich erklärt.

§ 87

Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Eigentümer.

(2) Der Eigentümer kann den nach bisherigem Recht zur Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten in Höhe der bisherigen Verpflichtung zu den Kosten der Unterhaltung heranziehen. Der jährliche Kostenbeitrag darf den Durchschnitt der Aufwendungen nicht übersteigen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Übergang der Unterhaltungspflicht erforderlich waren. Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

(3) Bei den in § 58 Abs. 2 Satz 1 genannten Gewässern geht die Unterhaltungslast mit dem Eigentum auf das Land über; bis dahin obliegt die Unterhaltung dem bisher öffentlich-rechtlich Verpflichteten. Der bisherige Eigentümer kann zu Kostenbeiträgen soweit herangezogen werden, wie die Unterhaltungslast, die ihm bisher oblag, durch den Wert des auf das Land übergegangenen Eigentums nicht ausgeglichen wird. Der Gegenwartswert der Unterhaltungslast ist auf Grund des nach Absatz 2 Satz 2 zu ermittelnden Durchschnitts der erforderlichen Aufwendungen für die Unterhaltung zu berechnen.

§ 88

Unterhaltung der natürlichen Gewässer zweiter Ordnung

(1) Soweit die Unterhaltung der natürlichen Gewässer zweiter Ordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht Aufgabe von Wasser- und Bodenverbänden war, obliegt die Unterhaltung dieser Gewässer den Stadtgemeinden.

(2) Soweit die Unterhaltung der natürlichen Gewässer zweiter Ordnung durch Wasser- und Bodenverbände wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse — insbesondere mit Rücksicht auf die landeskulturelle Bedeutung der Wasserläufe — zweckmäßig ist, obliegt sie diesen. Die Entscheidung hierüber trifft im Streitfalle die obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes.

(3) § 87 Abs. 2 gilt entsprechend.

Unterhaltung der künstlichen Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der künstlichen Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Anliegern der Gewässer, die nach dem bisherigen Recht unterhaltungspflichtig waren — und zwar der die Grundstücke begrenzenden bis zur Mitte — oder wird, wenn sich diese nicht ermitteln lassen oder wenn neue Gewässer angelegt werden, von den Eigentümern der Gewässer erfüllt.

(2) Hat der Unterhaltungspflichtige keinen Wohnsitz im Lande Bremen oder ist sein Wohnsitz nicht sofort zu ermitteln, so kann die Wasserbehörde den Besitzer des an das oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstückes zur Unterhaltung heranziehen. Der Herangezogene kann vom Unterhaltungspflichtigen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

(3) Soweit die Unterhaltungspflichtigen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung auf einen der in § 88 genannten Unterhaltungspflichtigen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen.

(4) Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt.

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

Der Eigentümer von Anlagen in und an Gewässern hat diese so zu unterhalten und zu betreiben, daß die ordnungsmäßige Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem Eigentümer derselben und dem, der sie betreibt, als Gesamtschuldern.

Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels

(1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende, auf besonderem Titel oder auf dem Besitzstande beruhende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer werden durch die Unterhaltungspflicht nach den §§ 87 bis 91 nicht berührt; wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung demjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre.

(2) Die Wasserbehörde ist ermächtigt, die Verpflichteten, und zwar zunächst die kraft besonderen Titels Verpflichteten, wenn ein solcher Titel bestritten wird und nicht sofort erweislich ist, die nach Maßgabe des Besitzstandes Verpflichteten, und wenn auch dieser nicht feststeht, die nach §§ 87 bis 91 Verpflichteten, zur Unterhaltung der oberirdischen Gewässer heranzuziehen. § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Ersatzvornahme

Wird die Unterhaltungspflicht nach den §§ 89 bis 92 nicht oder nicht genügend erfüllt, so hat die Wasserbehörde die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch einen Wasser- und Bodenverband oder die Stadtgemeinden ausführen zu lassen.

Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung

(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage im oder am Gewässer die Unterhaltung erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert.

(2) Zu den Kosten der Unterhaltung eines künstlichen Gewässers zweiter Ordnung haben die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen beizutragen, die Vorteil von der Unterhaltung haben oder die sie erschweren; dabei ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwerung auszugehen.

(3) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, können keine Beiträge verlangt werden.

(4) Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt.

Kostenausgleich

(1) Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die zur gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, daß dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschüßsitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Stadtgemeinden (§ 88).

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

= § 30 Abs. 1 WHG

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

= § 30 Abs. 2 Satz 1 WHG

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.

(4) Bei Schäden hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Für den Schaden ist der Unterhaltungspflichtige verantwortlich, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechtes oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

Entscheidung der Wasserbehörde

(1) Im Streitfall entscheidet die Wasserbehörde, wem und in welchem Umfang (§ 86) eine Kostenbeteiligung (§§ 87 bis 94) oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung (§ 96) obliegt.

(2) Die Wasserbehörde stellt, wenn nötig, Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfall fest.

Abschnitt 2

Ausbau

vgl. § 31 Abs. 1 WHG

Erfordernis der Planfeststellung

Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

Verpflichtung zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die obere Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau des Gewässers oder seiner Ufer verpflichten.

(2) Legt der Ausbau dem Pflchtigen Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den ihm dadurch erwachsenden Vorteilen und seiner Leistungsfähigkeit stehen, so besteht eine Verpflichtung zum Ausbau nur dann, wenn das

Land, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder diejenigen, die von dem Ausbau Vorteil haben, sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligen und der Pflichtige hierdurch ausreichend entlastet wird.

§ 100

Auflagen

(1) Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, daß infolge des Ausbaues öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen.

(2) Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 11 Abs. 4 bezeichneten Art ausschließen. Als Nachteil gilt nicht die Änderung des Grundwasserstandes, wenn der Ausbau der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken dient, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist.

(3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(4) § 13 gilt sinngemäß.

§ 101

Entschädigung, Widerspruch

(1) Von einer Auflage nach § 100 Abs. 2 ist abzusehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderung des Wasserstandes oder wegen Erschwerung der Unterhaltung nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.

(3) § 96 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 102

Benutzung von Grundstücken

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Ausbauunternehmer oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen dadurch Schäden, hat der Geschädigte gegen den Ausbauunternehmer Anspruch auf Schadenersatz, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist. Der Anspruch verjährt in einem Jahr.

§ 103

Vorteilsausgleich

(1) Hat ein anderer von dem Ausbau Vorteil, so kann er nach Maßgabe seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die obere Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.

(2) Soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, hat derjenige, der durch Ausbaumaßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes durchgeführt werden, einen Vorteil erlangt, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbaumaßnahme durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechtes Kostenbeiträge zu leisten.

§ 104

Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Verleihungen, Erlaubnisse und dergleichen); § 31 wird nicht berührt, § 14 gilt sinngemäß.

(2) Auf die Erteilung der Planfeststellung besteht kein Rechtsanspruch. Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Behinderung der Schifffahrt zu erwarten ist, die nicht durch Einrichtungen oder Auflagen (§ 100) verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird.

(3) Wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, kann durch den Planfeststellungsbeschluß die Zulässigkeit der Enteignung zur Ausführung des Planes ausgesprochen werden. In diesem Falle gelten die die Enteignung betreffenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sinn-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

gemäß mit der Maßgabe, daß der festgestellte Plan an die Stelle des Bebauungsplanes tritt.

(4) Zuständig für die Planfeststellung und die Genehmigung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 ist die Wasserbehörde. Die Zuständigkeit der oberen Flurbereinigungsbehörde (§ 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 BGBl. I S. 591) bleibt unberührt.

(5) Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 24, 26, 29 und 30 sinngemäß.

(6) Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt vorbehalten.

§ 105

Beginn und Ausführung des Unternehmens

Wird mit der Ausführung des festgestellten Planes nicht in einer von der Behörde bestimmten Frist begonnen, so tritt der festgestellte Plan außer Kraft. Das gilt auch, wenn der Plan nicht fristgemäß ausgeführt wird. Die Fristen können höchstens um fünf Jahre verlängert werden.

Abschnitt 3

Deiche und Dämme

§ 106

Anwendung der Vorschriften über den Ausbau

vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2
WHG

(1) Der Bau, die Beseitigung oder die wesentliche Änderung von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau eines Gewässers gleich. Die obere Wasserbehörde kann, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zur Beseitigung oder Änderung von Deichen und Dämmen verpflichten. Die §§ 98, 99 Abs. 2 und 100 bis 105 gelten sinngemäß.

(2) Im Planfeststellungsverfahren kann auch geregelt werden, unter welchen Bedingungen die Unterhaltungspflicht von dem Erbauer auf einen Wasser- und Bodenverband übergeht.

§ 107

Unterhaltung und Wiederherstellung

(1) Die Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Deiche und Dämme ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

(2) Die Unterhaltung obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Wasser- und Bodenverbänden ist, demjenigen, der den Deich oder den Damm errichtet hat oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes unterhaltungspflichtig war. Die Unterhaltungspflicht kann mit Zustimmung der Wasserbehörde auf einen anderen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen werden.

(3) Ist ein Deich oder ein Damm ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich oder den Damm wiederherzustellen und die bis dahin erforderlichen Notmaßnahmen zu treffen.

(4) Die Eigentümer der geschützten Grundstücke können zu den Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung nach dem Maße ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

(5) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches oder des Dammes verpflichtet ist, so obliegt die Unterhaltung bis zur Entscheidung der Wasserbehörde den Stadtgemeinden innerhalb ihrer Grenzen. Die Stadtgemeinden können von dem Unterhaltungspflichtigen oder den Eigentümern der geschützten Grundstücke Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 108

Besondere Pflichten bei der Unterhaltung und Wiederherstellung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches oder eines Dammes erforderlich ist, müssen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Deiches oder Dammes, des Vorlandes und der binnenvärt angrenzenden Grundstücke nach vorheriger Ankündigung dulden, daß der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung oder Wiederherstellung entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. § 102 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Nähe von Deichen oder Dämmen liegenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches oder Dammes beeinträchtigen kann.

(3) Weitergehende Rechte der Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 109

Deichrechtliche Vorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung des Senats können zur Regelung des Hochwasserabflusses oder zum Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten Vorschriften über den Bau, die Unterhaltung, den Schutz, die Nutzung und die Benutzung von Deichen und Dämmen sowie über die Nutzung und Benutzung der in der Nähe von Deichen und Dämmen liegenden Grundstücke getroffen werden. Die Vorschriften können für Deiche und Dämme verschieden sein. In gleicher Weise kann der Senat vorschreiben, daß für den Bau, die Beseitigung oder wesentliche Änderung von Deichen und Dämmen, die dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten dienen, § 106 sinngemäß gilt.

(2) Soweit die Benutzung nicht durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zugelassen wird, bedarf sie der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen.

§ 110

Deichschau

Deiche gegen Winterhochwasser oder Sturmfluten sind in der Regel im Frühjahr und Herbst durch die Wasserbehörde zu schauen, soweit die Wasser- und Bodenverbände Deichschauungen durchführen, erfüllt die Wasserbehörde diese Verpflichtung durch Teilnahme an diesen Schauungen.

§ 111

Entscheidung in Streitfällen

Die Wasserbehörde entscheidet, wenn ungewiß oder streitig ist, wem die Unterhaltung und Wiederherstellung (§ 107) oder eine besondere Pflicht bei der Unterhaltung und Wiederherstellung (§ 108) obliegen.

§ 112

Nebenanlagen

Die §§ 107 bis 111 gelten sinngemäß für Anlagen zum Schutz der Deiche und Dämme.

DRITTER TEIL

Bestimmungen für das Grundwasser

§ 113

Erlaubnisfreie Benutzung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser = § 33 Abs. 1 WHG

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau.

(3) Soweit die Ordnung des Wasserhaushaltes unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und hygienischen Verhältnisse es verlangt, kann durch Rechtsverordnung allgemein oder für ein Einzelgebiet bestimmt werden, daß in den in Absatz 1 genannten Fällen eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

§ 114

Reinhaltung

= § 34 WHG

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 115

Erdaufschlüsse

(1) Erdaufschlüsse, die nicht nach anderen Vorschriften genehmigungs- oder überwachungspflichtig sind, müssen vor ihrer Herstellung der Wasserbehörde angezeigt werden; sie sind zu überwachen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers wirken können. § 54 gilt sinngemäß.

(2) Die Wasserbehörde kann die Vorlage der zur Beurteilung des Erdaufschlusses erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) verlangen. Sie kann dem Unternehmer bestimmte Maßnahmen auferlegen, die schädliche Wirkungen verhüten oder ausgleichen. Die Arbeiten sind zu untersagen, wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind oder wenn der Unternehmer angeordnete Maßnahmen nicht durchführt.

= § 35 Abs. 2 WHG

(3) Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

VIERTER TEIL

Wasseraufsicht

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

§ 116

Behörden

(1) Wasserbehörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. das Wasserwirtschaftsamt in Bremen für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Hafengebietes in Bremen,
2. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Ausnahme der Hafengebiete in Bremerhaven,
3. das Hafenbauamt in Bremen und das Hansestadt Bremische Amt in Bremerhaven nach näherer Grenzbestimmung durch den Senat für die Hafengebiete in Bremen und Bremerhaven.

(2) Obere Wasserbehörde ist der für die Wasserwirtschaft zuständige Senator. Sie ist für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren (§ 98) hinsichtlich der in § 56 Abs. 1 Ziff. 1 a und b genannten Gewässer zuständig.

(3) Die Wasserbehörde entscheidet über die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungen.

(4) Ist in derselben Sache die örtliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet, so bestimmt die obere Wasserbehörde die zuständige Wasserbehörde.

(5) Begründet dieselbe Sache die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes, so kann die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit mit der für die Wasserwirtschaft dieses Landes zuständigen obersten Wasserbehörde vereinbaren.

§ 117

Aufgaben der Wasserbehörden

(1) Soweit im Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz und in den dazu erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften den Wasserbehörden.

(2) Die Wasserbehörden dürfen ihre Aufgaben in Gebieten von Wasser- und Bodenverbänden nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verbände durchführen.

(3) Den Wasserbehörden wird die in Absatz 1 bezeichnete Aufgabe als Auftragsangelegenheit übertragen.

§ 118

Kosten

Hat jemand unbefugt Stoffe in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet, so kann die Wasserbehörde ihm die Kosten von Probeuntersuchungen oder von anderen durch die Einbringung oder Einleitung veranlaßten Maßnahmen der Gewässeraufsicht so lange auferlegen, bis die Einstellung der unbefugten Benutzung festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht eingehalten worden sind.

KAPITEL II
Gewässerschau

§ 119

Aufgabe und Durchführung

(1) Wenn die Gewässerschau nicht den Wasser- und Bodenverbänden obliegt, sind die Gewässer zweiter Ordnung nach Bedarf von der Wasserbehörde zu schauen. Die Wasserbehörde kann eine Gemeinde oder einen Wasser- und Bodenverband, wenn dieser zustimmt, mit der Gewässerschau beauftragen. Bei der Schau ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und ob es unbefugt benutzt wird.

(2) Den Unterhaltungspflichtigen, den Eigentümern des Gewässers, den Anliegern, den zur Benutzung des Gewässers Befugten und den beteiligten Behörden ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

(3) Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel. Durch Nachschau ist zu prüfen, ob die Mängel beseitigt worden sind. Die Kosten der Nachschau hat derjenige zu tragen, der zur Beseitigung der Mängel verpflichtet ist.

(4) Die Wasserbehörde kann die Gewässerschau durch Verordnung regeln (Schauordnung).

KAPITEL III
Wassergefahr, Wasserwehr

§ 120

Wassergefahr

Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr sofortige Vorkehrungen notwendig, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anordnung der Wasserbehörde oder der zuständigen Polizeibehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Die Behörden können die nötigen Maßregeln sofort zwangsweise durchsetzen. Für entstandene Schäden hat die Stadtgemeinde denjenigen, die zur Hilfeleistung herangezogen worden sind, eine Entschädigung zu gewähren.

§ 121

Wasserwehr

Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz einen Wasserwehrdienst zur Bekämpfung der in § 120 genannten Gefahren auf ihre Kosten einrichten.

FÜNFTER TEIL
Zwangsrechte

§ 122

Anderung des Wasserablaufs

(1) Kann der Eigentümer eines Grundstücks das wild abfließende Wasser durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abführen, so kann er von den Eigentümern der tiefer liegenden Grundstücke die Aufnahme des Wassers verlangen. Er darf jedoch den Wasserablauf künstlich nur ändern, wenn tiefer liegende Grundstücke dadurch nicht beeinträchtigt werden.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

(2) Können die Eigentümer der tiefer liegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit erheblichen Kosten weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Entschädigung und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höher liegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.

§ 123

Änderung oberirdischer Gewässer

Zur Entwässerung von Grundstücken, zur Ableitung oder Behandlung von Abwasser oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage kann der Unternehmer von den Eigentümern eines oberirdischen Gewässers und von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die einem besseren Wasserabfluß dienenden Änderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung dulden. Dies gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

§ 124

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Ableitung von Abwasser und zum Betrieb einer Teichwirtschaft oder einer Stau- und Triebwerksanlage kann der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 123 von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und Gewässer verlangen, daß sie das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden.

§ 125

Anschluß von Stauanlagen

Will ein Anlieger auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke gegen Entschädigung verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden.

§ 126

Einschränkende Bestimmungen

Eine Duldungspflicht nach den §§ 122 bis 125 besteht nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe; im Falle des § 124 kann jedoch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit das unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zugelassen werden.

§ 127

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerung, einer Wasserversorgung oder einer Abwasserbehandlung kann verpflichtet werden, einem anderen die Mitbenutzung zu gestatten, wenn dieser eine Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausführen kann und der Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Mitbenutzer hat die Anschlußkosten und einen angemessenen Teil der Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Die Mitbenutzung einer Anlage zur Wasserversorgung darf nur zur Entnahme von Wasser gestattet werden.

(2) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Änderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Veränderung trägt der Mitbenutzer.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Unternehmer einer Grundstücksbewässerung zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung und zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 128

Verfahren

(1) Über die Ansprüche nach den Vorschriften dieses Teiles entscheidet, wenn für das Unternehmen auch eine Erlaubnis, eine Bewilligung, eine Genehmigung oder eine Planfeststellung erforderlich ist, die nach den hierfür geltenden Vorschriften zuständige Wasserbehörde.

- (2) Für das Verfahren gelten die §§ 19, 20, 23, 26, 29 und 30 sinngemäß.
(3) Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße eine Entschädigung zu gewähren ist, so ist die Entscheidung insoweit einem späteren Verfahren vorzubehalten. § 13 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

SECHSTER TEIL

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; Wasserbuch

KAPITEL I

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

§ 129

Aufstellung von Rahmenplänen

(1) Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

= § 36 Abs. 1 und 2
WHG

§ 130

Zuständigkeit

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne stellt die obere Wasserbehörde auf.

KAPITEL II

Wasserbuch

§ 131

Einrichtung, Zuständigkeit

- (1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.
(2) Für das Anlegen und Führen des Wasserbuches ist die obere Wasserbehörde zuständig (Wasserbuchbehörde).

= § 37 Abs. 1 WHG

§ 132

Eintragung

- (1) In das Wasserbuch sind einzutragen:
1. Erlaubnisse (§ 10), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen,
 2. Bewilligungen (§ 11),
 3. alte Rechte und alte Befugnisse (§ 35),
 4. Wasserschutzgebiete (§ 40),
 5. Überschwemmungsgebiete (§ 78),
 6. Zwangsrechte (§§ 122 bis 127).
- (2) Entstehung, Änderung und Untergang einzutragender Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.
- (3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht.
- (4) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.
- (5) § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preuß. Ges.-Samml. S. 55) bleibt unberührt.

vgl. § 37 Abs. 2 WHG

§ 133

Auszüge des Wasserbuchs, Urkunden

- (1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat die Wasserbuchbehörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren.
- (2) Beglaubigte Auszüge des Wasserbuchs sind bei der örtlich zuständigen Wasserbehörde niederzulegen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 134

Einsichtnahme

(1) Jeder darf das Wasserbuch, seine Auszüge und Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, einsehen und auf seine Kosten einen zu beglaubigenden Auszug fordern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 19 Abs. 1).

SIEBENTER TEIL

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 135

Allgemeines

Neben den §§ 38 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten die folgenden Straf- und Bußgeldbestimmungen.

§ 136

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 137

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der Wasserbehörde Anlagen der in § 46 bezeichneten Art errichtet oder beseitigt,
2. einer nach § 47 erlassenen Verordnung zum Schutze der Gewässer zuwiderhandelt, wenn die Verordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
3. den § 17 Abs. 3, §§ 68, 70 Abs. 1 und 72 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. ohne wasserbehördliche Genehmigung Anlagen der in § 77 bezeichneten Art errichtet,
5. ohne wasserbehördliche Genehmigung eine der in § 79 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen trifft,
6. den Bestimmungen einer Hochwassermeldeordnung (§ 81) zuwiderhandelt, wenn die Verordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
7. Erdaufschlüsse (§ 115) nicht anzeigt,
8. einer Anordnung zum Schutze einer staatlich anerkannten Heilquelle zuwiderhandelt (§§ 43 und 44),
9. einer nach § 63 erlassenen Verordnung oder Verfügung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. (Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 [Brem. Ges.-Bl. S. 71].)

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 138

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine durch § 137 mit Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 139

Zuständige Verwaltungsbehörde, Unterwerfungsverfahren

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Wasserbehörde.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 140

Einschränkung von Grundrechten

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes die Grundrechte nach Artikel 13 und 14 des Grundgesetzes berührt werden, werden diese Grundrechte eingeschränkt.

§ 141

Anhängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 142

Anderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (Preuß. Ges.-Samml. S. 55) wird wie folgt ergänzt:

Dem § 8 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 58 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes vom in das Eigentum des Landes übergehenden Gewässer, soweit die Fischereirechte und der freie Fischfang am 1. März 1960 bestanden haben.“

(2) Die Verordnung betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (Brem. Ges.-Bl. S. 239) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. März 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„(1) Wasserbehördlicher Genehmigung bedarf, wer die Flußufer und das Außendeichsland, das der Überschwemmung durch Hochwasser ausgesetzt ist, erhöhen, abgraben, bebauen oder verändern will. Ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr und nur vorübergehend getroffen werden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt und darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeschlossen werden können. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Genehmigung kann befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich verändert haben. Die Genehmigungsbehörde kann sich die Zustimmung zur Beseitigung der Anlage vorbehalten.

(3) Für die Genehmigung ist die Wasserbehörde zuständig. Sie entscheidet nach freiem Ermessen und, soweit es sich um Außendeichsländereien an Bundeswasserstraßen oder um Ufer von Bundeswasserstraßen handelt, nach Anhörung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Bremen.“

§ 143

Weitergeltende Bestimmungen und Rechtstitel

(1) Unberührt bleiben die Vorschriften

1. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 (Preuß. Ges.-Samml. S. 705),
2. des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Ges.-Samml. S. 493) in der geltenden Fassung,
3. die Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 447) in der geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vorschriften und diesem Gesetz ist nur dieses Gesetz anzuwenden.

(3) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen des Zusatzvertrages mit Bremen zu den §§ 1 und 2 Nr. 1 des Staatsvertrages betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. S. 222) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352).

(4) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als nach § 3 zu benutzen, bleiben mit dem bisherigen Inhalt bestehen; sie dürfen jedoch nur so ausgeübt werden, daß die Ordnung des Wasserhaushaltes nicht gefährdet wird.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für die nach bisherigem Recht festgestellten Zwangsrechte.

§ 144

Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr

Die Befugnis der Ortpolizeibehörden, eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Das gleiche gilt für die Befugnisse anderer Behörden auf Grund anderer Gesetze.

§ 145

Verkehrsangelegenheiten

Die Befugnisse der für die Schifffahrts-, Hafen-, Fähr- und Tarifangelegenheiten zuständigen Behörden bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Befugnisse zur Verleihung der Ausübung des Fährregals und zur Festsetzung von Hafengebühren.

§ 146

Außer Kraft tretende Bestimmungen

(1) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts treten außer Kraft, insbesondere treten außer Kraft:

1. die Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Brem. Ges.-Bl. S. 296),
2. die Deichordnung vom 27. Dezember 1878 (Brem. Ges.-Bl. S. 277),
3. das Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse vom 17. Juli 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 189),
4. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Ges.-Samml. S. 53),
5. das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (Preuß. Ges.-Samml. S. 105).

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 147

Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes hinsichtlich der Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 148

Bundesrechtliche Vorschriften

(1) Die §§ 2 bis 4, 7, 8, 10, 11 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 13 bis 16, 31 Abs. 1 bis 5, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4, §§ 37, 38, 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, §§ 45, 49 Abs. 1, §§ 54, 55, 64, 83, 84 Abs. 1 und 2, § 86 Abs. 1, § 96 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 98 Abs. 1, § 106 Abs. 1 Satz 1, §§ 113, Abs. 1, 114, 115 Abs. 3, §§ 129, 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dieses Gesetzes wiederholen inhaltlich

die §§ 2 bis 7, 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 10 bis 14, 15 Abs. 2 und 4, §§ 16, 17, 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22, 24 Abs. 1 Satz 1, §§ 26, 27, 28 Abs. 1 Satz 1, §§ 30, 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 2 und § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes, die einheitlich und unmittelbar als Bundesrecht gelten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Änderung und Ergänzung der in Absatz 1 genannten bundesrechtlichen Vorschriften die neue Fassung der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 149

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung
zum Entwurf eines Bremischen Wassergesetzes

A) Allgemein

Am 1. März 1960 ist das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — abgekürzt WHG —) vom 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 1110 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Februar 1959 — BGBl. I S. 37 — in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt nur einen Teil der wasserwirtschaftlichen Rechtsmaterie, nämlich diejenige des Wasserhaushaltes und diese zudem nur in Form von Rahmenvorschriften im Sinne des Art. 75 des Grundgesetzes. Es wird daher erst vollziehbar, wenn die Länder von der ihnen überlassenen Gesetzskompetenz Gebrauch machen, indem sie das Gesetz ausfüllen und ergänzen. Beides, Ausfüllung und Ergänzung, ist Gegenstand des vorliegenden Entwurfes. Erst durch diese Ausfüllung und Ergänzung wird ein vollziehbares Wasserrecht geschaffen.

Obwohl die auf der Rahmenkompetenz (Art. 75 Nr. 4 GG) beruhenden Bestimmungen des WHG zum Teil unmittelbar geltendes Recht sind (vgl. über die Zulässigkeit derartiger Rechtsetzung in der Form der Rahmengesetzgebung: Bonner Kommentar, Hamburg 1954 zu Art. 75 GG, II Erläuterungen Ziff. 1 sowie BVerfGE IV/115, 129, 130), sind sie wörtlich in den Entwurf einbezogen worden. Hierfür waren Gründe der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes maßgebend. Es ist ein unabweisbares Bedürfnis der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Praxis, Bestimmungen, die dieselbe Materie regeln, soweit wie möglich in einem aus sich heraus verständlichen Gesetz zusammenzufassen. Ein derartiges Vorgehen ist für das Land Bremen nicht neu. In ähnlicher Weise ist bereits bei dem Gesetz über den Staatsgerichtshof verfahren worden. Im vorliegenden Falle gilt das um so mehr, als man sich hier nicht darauf beschränken kann, Bundesrecht auszufüllen, sondern auch vom Bundesrecht unabhängiges Recht einfügen muß, das mit den bundesrechtlichen und den diese ausfüllenden landesrechtlichen Normen so eng verflochten ist, daß die Übersehbarkeit des Rechtes die Zusammenfassung verlangt. Ein Landesgesetz, in das die bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht einbezogen sind, würde unverständlich sein und dem Kreis der Wasserbenutzer und der an wasserrechtlichen Fragen interessierten Personen einen Überblick über die gesamte gesetzliche Materie kaum noch gestatten.

Der Entwurf vermeidet Abweichungen vom Text des WHG, soweit sie nicht aus redaktionellen Gründen notwendig werden, ebenso werden ergänzende Vorschriften, in denen eine Interpretierung der wiederholten Bestimmungen erblickt werden könnte, vermieden.

Grundlage des Entwurfes bilden die Empfehlungen, die von der Länderarbeitsgemeinschaft „Wasser“, eine Arbeitsgemeinschaft von Angehörigen der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder, gemacht worden sind. Ferner war zu berücksichtigen, daß die Wasserwirtschaft des Landes Bremen keine isolierte Einheit ist, sondern infolge der natürlichen Gegebenheiten eng mit der Wasserwirtschaft Niedersachsens in Verbindung steht. Daher ist der vorliegende Entwurf weitgehend dem niedersächsischen Wassergesetz vom 7. Juli 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und

Verordnungsblatt S. 105) angepaßt worden. Das bedeutet nicht, daß auf die Übernahme bewährter Institutionen der bremischen Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Brem. Ges.-Bl. S. 296), der Deichordnung vom gleichen Datum (Brem. Ges.-Bl. S. 277) und des Gesetzes über den Ausbau öffentlicher Flüsse vom 17. Juli 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 189) verzichtet worden ist, soweit die verbindlichen Normen und Weisungen des WHG dies zuließen. Im übrigen sind, soweit möglich, Bestimmungen vermieden worden, die einen zusätzlichen Kostenaufwand zur Folge haben würden. Daher sind auch die förmlichen Verfahren und die Aufgaben der Behörden auf ihren notwendigsten Umfang beschränkt worden.

Im Aufbau folgt der Entwurf im wesentlichen dem WHG. Er gliedert sich nach der einleitenden Bestimmung (§ 1) in 8 Teile.

Der I. Teil enthält die gemeinsamen Bestimmungen. Er entspricht mit seinen ausfüllenden und ergänzenden Vorschriften dem 1. Teil des WHG. In diesem Teil werden auch die grundsätzlichen Bestimmungen für die Verfahren bei Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen behandelt einschl. der dabei zu treffenden Nebenentscheidungen sowie der Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der Durchführung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs, der Festsetzung von Wasserschutzgebieten, von Heilquellenschutzgebieten und der Festsetzung von Entschädigungen allgemein.

Der II. Teil lehnt sich an den 2. Teil des WHG an und bringt besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer mit den wichtigen Abschnitten (Kapiteln): Unterhaltung und Ausbau, Deiche und Dämme.

Im III. Teil werden die Bestimmungen für das Grundwasser getroffen, mit dem sich auch das WHG in seinem 3. Teil befaßt.

Der IV. Teil befaßt sich mit der Wasseraufsicht und regelt insbesondere die Behördenzuständigkeiten für diese Materie.

Der V. Teil umfaßt die Zwangsrechte.

Der VI. Teil entspricht dem 4. Teil des WHG und trifft Bestimmungen über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und das Wasserbuch.

Der VII. Teil ergänzt die Straf- und Bußgeldbestimmungen des 5. Teils des WHG, ohne sie indessen zu wiederholen.

In den VIII. Teil sind die Schlußbestimmungen eingeordnet.

B) Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Abs. 1:

In § 1 Abs. 1 des WHG ist der gesamte sachliche Geltungsbereich des WHG umrissen. Das Gesetz „erfaßt alle Gewässer, die der wasserwirtschaftlichen Lenkung zugänglich sind. Es sind dies die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser“ (BT-Drucks. 2072 S. 21).

Dieser Systematik konnte im vorliegenden Entwurf nicht gefolgt werden, da in einem Landeswassergesetz neben dem Recht des Wasserhaushaltes der gesamte sachliche Bereich des Wasserrechts geregelt werden muß und eine praktikable Möglichkeit zur Umreißung des Geltungsbereiches in einer einleitenden Bestim-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

mung daher nicht besteht. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, in § 1 Abs. 1 Nr. 1 den mit dem WHG übereinstimmenden Geltungsbereich zu bezeichnen und in Nr. 2 das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser, welches nicht zu den „Gewässern“ zählt, einzubeziehen.

Der Begriff „oberirdisches Gewässer“ umfaßt das Wasser und das Bett. Wenn dies auch aus § 1 WHG nicht unmißverständlich entnommen werden kann, so ergibt sich diese Definition jedoch aus anderen Bestimmungen des WHG, z. B. auch § 28. In dieser Vorschrift wird von der Unterhaltung der Gewässer gesprochen; rein sprachlich kann schon das Wasser nicht unterhalten werden, sondern nur das Bett, in dem das Wasser steht oder fließt.

Durch die wörtliche Wiedergabe des § 1 Abs. 1 WHG ist klargestellt, daß der Entwurf sich ebenso wie das WHG nicht auf das vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte, in Leitungen oder anderen Behältnissen gefaßte Wasser erstreckt. Unter dem Begriff „Grundwasser“ ist entsprechend dem WHG alles unterirdische Wasser zu verstehen, mithin auch das aus oberirdischen Gewässern infiltrierte Wasser (vgl. BT-Drucks. 2072 S. 21).

§ 1 Abs. 2:

In § 1 Abs. 2 WHG werden die Länder ermächtigt, Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind, von den Bestimmungen des WHG auszunehmen. Diese Möglichkeit erstreckt sich nicht auf § 22 WHG (= § 55 des Entwurfes). Der Entwurf sieht in § 1 Abs. 2 vor, daß unbedeutende Gräben und Grundstücke, die zu Spezialzwecken, wie z. B. zur Fischzucht oder zur Fischhaltung, unter Wasser gesetzt sind, von den Regelungen des WHG ausgenommen werden sollen und somit auch den im Entwurf getroffenen Bestimmungen nicht unterliegen. Dies ist geschehen, weil derartige Gewässer und Grundstücke keine oder nur unerhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung haben und an ihren Nahtstellen zu den übrigen Gewässern genügend Einwirkungsmöglichkeiten der Wasserbehörden gegeben sind. Sollte wider Erwarten der Wasserhaushalt durch die Benutzer solcher Gewässer und Grundstücke Schaden erleiden, so haftet der Benutzer nach § 55.

Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind, sind nicht ausgenommen worden, da einmal bestehende Heilquellen im Lande Bremen nicht vorhanden sind, zum anderen aber für künftige Heilquellen eine Regelung für erforderlich gehalten wird (vgl. dazu §§ 42 ff.).

§ 2:

§ 2 entspricht in seinen Absätzen 1 und 2 wörtlich dem § 2 WHG. Eine Ergänzung des WHG wurde in dieser Richtung nicht für erforderlich gehalten, insbesondere nicht hinsichtlich der Einleitung von Abwasser. Hier wird es für ausreichend gehalten, die Frage, ob die Einleitung von Abwasser in Gewässer ungereinigt oder ganz oder teilweise gereinigt zugelassen werden kann, bei der Erteilung von Erlaubnissen oder Bewilligungen, die für eine derartige Einleitung erforderlich sind, im Einzelfall zu klären.

Abs. 3 dient lediglich der Klarstellung.

§ 3:

§ 3 entspricht wörtlich § 3 WHG. Die in § 3 WHG getroffene Aufzählung ist erschöpfend. Etwaige Beden-

ken dahingehend, daß diese Bestimmung bei künftigen bergbaulichen Maßnahmen oder der künftigen Gewinnung von Erdöl im Lande Bremen hinderlich sein könnte, sind dadurch ausgeräumt, daß in § 143 die im Lande Bremen geltenden Berggesetze mit der Maßgabe aufrechterhalten sind, daß bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vorschriften und dem Entwurf nur der Entwurf Anwendung findet. Dazu ist noch zu bemerken, daß in Bremerhaven die in § 143 genannten Berggesetze direkt Anwendung finden, während sie in der Stadtgemeinde Bremen nur in Verbindung mit der diesbezüglichen Verordnung über Bergrecht vom 15. Juli 1941 Anwendung finden.

§ 4:

§ 4 entspricht wörtlich § 5 WHG.

§ 5:

Nach §§ 7 und 8 WHG = §§ 10 und 11 des Entwurfes gewährt die Erlaubnis und die Bewilligung die Befugnis bzw. das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. § 5 bestimmt darüber hinaus, daß der Eigentümer des Gewässers eine derartige Benutzung unentgeltlich dulden muß, da Art. 65 EGBGB die Regelung des Wasserrechts im weitesten Sinne der Gesetzgebung der Länder überläßt und diese Kompetenz durch Art. 75 Nr. 4 GG nur hinsichtlich des Wasserhaushaltes eingeschränkt worden ist, kann eine solche Regelung getroffen werden, zumal das WHG davon Abstand genommen hat, die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern zu regeln. Der Bundesgesetzgeber ist jedoch davon ausgegangen, daß das Eigentum an einem Gewässer seiner Natur nach stärkeren sozialen Bindungen als das sonstige Eigentum unterliegt. Abgesehen von der Ausnahme des § 24 Abs. 1 WHG (= § 64 des Entwurfes) schließt das Eigentum nicht die Befugnis zur Benutzung ein (vgl. § 2). Inhalt und Schranken des Eigentums am Gewässer sind öffentlich allgemein verbindlich schon durch das WHG bestimmt worden. Diese Besonderheit des Gewässereigentums rechtfertigt es, daß der Eigentümer nicht nur den Gemeingebrauch, sondern auch eine erlaubte oder bewilligte Benutzung zu dulden hat und daß er ein Entgelt für die Benutzung nicht fordern darf. Hierbei handelt es sich nicht um eine Enteignung des Eigentums durch Einzelmaßnahmen, sondern um eine Begrenzung, die eine Gattung von Rechten und deren Träger unterschiedslos trifft (vgl. BGHZ 6, 270). Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß es sich bei § 5 nur um die Benutzung des Gewässers als solches handelt.

Wenn der Unternehmer Anlagen am oder im Gewässer errichten will, die der Benutzung dienen, ist er auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers angewiesen, wenn nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zwangsrechtes (§§ 122 und 127) oder der Enteignung gegeben sind.

Besondere Bedeutung hat § 5 für die Entnahme von Grundwasser, denn nach der bisherigen Rechtslage im Lande Bremen kann der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Grundwasser von einem anderen zutage gefördert wird, ein Entgelt fordern, das sich nicht unerheblich auf den Wasserpreis auswirkt.

Die Ausnahme von der unentgeltlichen Benutzung hinsichtlich der Entnahme fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern beruht darauf, daß diese Art der Benutzung die Substanz des Grundstücks beeinträchtigt.

§ 6:

§ 6 begründet eine gesetzliche Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Aufsicht über Benutzungen. Gegenüber der allgemeinen Gewässeraufsicht, deren Kosten vom Staate zu tragen sind, sind für die Aufsicht über die Benutzung in der Regel besondere Aufwendungen erforderlich, die z. B. durch häufige Besichtigungen, Entnahme von Wasserproben, Wassermengenmessung u. ä. entstehen können. Da mit der Ausübung einer Benutzung in der Regel erhebliche wirtschaftliche Vorteile verbunden sind, ist es gerechtfertigt, die mit der Benutzung verbundenen Aufsichtskosten auf den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung abzuwälzen.

§ 7:

§ 7 entspricht wörtlich § 5 WHG.

§ 8:

§ 8 entspricht wörtlich § 6 WHG.

§ 9:

Da damit gerechnet werden muß, daß auch kollidierende Anträge für ein bestimmtes Objekt eingereicht werden, muß, wie im § 9 geschehen, eine bestimmte Reihenfolge in der Bewertung der Anträge festgelegt werden. Hier bietet sich die Bewertung der Anträge nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und nach dem Vorteil für die Allgemeinheit an und erst dann ist auf die Anträge des Gewässereigentümers und die übrigen Anträge in der Reihenfolge der Antragstellung einzugehen. Dies ist ein Prinzip, das auch in anderen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. als Beispiel § 61 PrWG).

§ 10:

§ 10 entspricht wörtlich § 7 WHG. Es ist nicht zweckmäßig, hier einen Katalog der Voraussetzungen für den Widerruf festzulegen. Einmal dürfte es bei der Verschiedenheit jedes Falles sehr schwierig sein, einen erschöpfenden Katalog aufzustellen, zum anderen hat die Rechtsprechung und die Lehre vom widerruflichen Verwaltungsakt Grundsätze entwickelt, die auch auf dem Gebiet des Wasserrechts angewandt werden müssen. Daher erscheint eine Ergänzung des § 10 nicht erforderlich zu sein.

§ 11:

Die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechen wörtlich § 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 WHG. Nach Abs. 3 kann der Betroffene Einwendungen erheben, wenn zu erwarten ist, daß die Benutzung auf ein Recht nachteilig einwirkt. Betroffen können z. B. sein: die Eigentümer des Gewässers, die Eigentümer von Landgrundstücken und die Inhaber von Rechten am Gewässer, wobei darauf hingewiesen wird, daß die Einwendungen des Gewässereigentümers insoweit unbeachtlich sind, als sie gegen die Benutzung als solche erhoben werden, da diese ohne Anspruch auf ein Entgelt zu dulden ist (vgl. § 5). Der Eigentümer des Gewässers ist jedoch wie der Inhaber eines anderen Rechts zu entschädigen, sofern die Benutzung auf das Recht nachteilig wirkt.

§ 8 Abs. 4 WHG ermöglicht es, den Kreis der Einwendungs- und Entschädigungsberechtigten auszudehnen. Davon wird im Entwurf insoweit Gebrauch gemacht, als einwendungs- und entschädigungsberechtigt auch derjenige ist, der durch die beabsichtigte Benutzung einen nicht nur geringfügigen oder wegen eigener mangelhafter Unterhaltung mitverschuldeten Nachteil der in Abs. 4 bezeichneten Art erleiden würde. Falls die Bewilligung dennoch erteilt wird, weil der Nutzen des Antragstellers den Nachteil des Betroffenen erheblich übersteigt, ist der Betroffene zu

entschädigen. Das folgt aus der Verweisung in Abs. 3 (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 WHG).

In § 11 ist der Entschädigungspflichtige nicht ausdrücklich genannt. Es kann insoweit auf § 50 verwiesen werden.

§ 12:

Das bewilligte Recht ist subjektiv öffentlicher Natur und deshalb nur nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützt (vgl. BT-Drucks. 2072 S. 24). Der Entwurf sieht eine ergänzende Bestimmung vor, die dem bewilligten Recht auch den privatrechtlichen Schutz sichert. Das ist insbesondere hinsichtlich der damit dem Inhaber der Bewilligung zustehenden Unterlassungsklage (§ 1004 BGB) gegen einen evtl. Störer von Bedeutung.

§ 13:

§ 13 entspricht wörtlich § 10 WHG.

§ 14:

§ 14 entspricht wörtlich § 11 WHG.

§ 15:

§ 15 entspricht wörtlich § 12 WHG.

§ 16:

§ 16 entspricht in seinem 1. Absatz wörtlich § 13 WHG. Die Regelung in Abs. 2 ist deswegen zweckmäßig, weil bei den oft jahrhundertealten Anlagen der im Lande Bremen bestehenden Wasser- und Bodenverbände kaum noch nachweisbar ist, auf welchen alten Rechten und Befugnissen sie im einzelnen beruhen. Diese Bestimmung erspart der Verwaltung eine erhebliche Arbeitslast. Sie ist auch mit Rücksicht darauf, daß diese Anlagen aus den verschiedensten Anlässen heraus errichtet worden sind und oft nicht einmal genau der Zeitpunkt der Errichtung bekannt ist, zweckmäßig.

§ 17:

Beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung kann die Wasserbehörde die in Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen treffen, wobei in den Fällen des § 15 Abs. 1 eine Entschädigung zu zahlen ist (Abs. 2). Von den in Abs. 3 genannten Möglichkeiten wird nur sehr selten Gebrauch gemacht werden müssen. Ein derartiger Fall ist in den letzten 50 Jahren nicht eingetreten, er ist aber in der Zukunft gerade mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Besiedlung denkbar.

§ 18:

Zur Erzielung eines möglichst einfachen Verfahrens ist es zweckmäßig, die Entscheidung über Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge den Wasserbehörden zu übertragen. Als Wasserbehörden im Stadtgebiet sollen nach §§ 116 ff. das Wasserwirtschaftsamt, das Hafenbauamt, das Hansestadt Bremische Amt und der Magistrat der Stadt Bremerhaven tätig werden. Im übrigen steht diese Bestimmung in sehr engem Zusammenhang mit §§ 116 ff. und mit der Tatsache, daß nach den vorgenannten Bestimmungen diese Behörden auch die allgemeine Wasseraufsicht ausüben sollen. Diese Behörden müssen somit die besten Kenner der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sein.

§§ 19 und 20:

Diese Bestimmungen gelten für alle Bewilligungs- und Erlaubnis-Anträge. In § 19 ist die Forderung auf Beibringung der zur Beurkundung des gesamten Unternehmens erforderlichen Unterlagen deswegen berechtigt, weil sich in der Regel zwar die Erlaubnis und Bewilligung lediglich auf die Benutzung des Gewässers selbst, also auch noch die darin errichteten Anlagen,

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

erstreckt, aber dabei geprüft werden muß, welche Auflagen und Bedingungen für die Anlagen außerhalb des Gewässers gestellt werden müssen, damit das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Anlagen außerhalb des Gewässers muß sich der Unternehmer das Recht zur Errichtung derselben im übrigen anderweitig beschaffen.

§ 20 Abs. 1 überträgt der Wasserbehörde die Prüfung des gesamten Sachverhaltes. Dies kann nur unter Beachtung der einschlägigen wasser-, bau-, feuer-, sicherheits-, berg-, verkehrs- und gesundheitsbehördlichen Vorschriften geschehen. Die Wasserbehörde wird kaum zu einer solchen umfangreichen Prüfung in der Lage sein, sie muß also eine Reihe anderer zuständiger Behörden beteiligen. Welche Behörden dies sind und welche Behörden im übrigen zu beteiligen sind, wird in einer Ausführungsanweisung zu bestimmen sein.

§§ 21 bis 27:

Diese Bestimmungen gelten für das Bewilligungsverfahren. Sie sind nach § 28 mit Ausnahme der §§ 24 und 25 auch bei der Erteilung einer Erlaubnis anzuwenden, wenn die Behörde ein förmliches Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für geboten hält.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 ist betroffen, wer innerhalb des Geltungsbereiches des Wasserhaushaltsgesetzes durch das Unternehmen beeinträchtigt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, daß auch über die Landesgrenzen hinaus ein Beeinträchtigter Einwendungen erheben kann, was bisher weder nach dem PrWG noch nach dem bremischen Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse möglich war. In § 22 Abs. 1 wird die Frist zur Geltendmachung von Einwendungen bestimmt. Diese Bestimmung ist dem Bundesfernstraßengesetz nachgebildet, denn das Ende der Frist ist auf 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist festgesetzt. Spätere Einwendungen sind auf die in § 22 Abs. 2 genannten Ausnahmefälle (Verhinderung durch höhere Gewalt) beschränkt worden.

§ 23 bestimmt, daß die zuständige Wasserbehörde oder eine von dieser ersuchte Wasserbehörde den Erörterungstermin durchzuführen hat.

§ 24 regelt die Möglichkeit der Aussetzungsverfahren bei Streitigkeiten über das Bestehen von Rechten.

§ 25 legt fest, was in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden muß. Die nach Abs. 3 auszufertigende Urkunde soll Inhalt und Umfang des unanfechtbaren Bescheides klarstellen. Damit wird ein Dokument geschaffen, das stets zum Nachweis des Umfanges der Benutzung zur Verfügung steht.

§ 26 regelt die Zustellung von Bescheiden. Hier ist als Regelfall die Zustellung an alle Beteiligten vorgesehen. Die Zustellung durch Auslegung des Bescheides in den Gemeinden hat sich in anderen Verwaltungsverfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten als zweckmäßig erwiesen, daher wurde eine entsprechende Regelung in Abs. 2 aufgenommen.

§ 27 regelt das Verfahren bei nachträglich erforderlichen Entscheidungen. Hier war das Verfahren auf die sinngemäße Anwendung der §§ 24 Abs. 1 und 26 abzustellen. Da es sich bei der auf Grund dieses Verfahrens zu erzielenden Entscheidung nicht mehr um eine Bewilligung sondern nur um eine Entscheidung über einen bestimmten, unter den Voraussetzungen des § 13 geltend gemachten Anspruch handelt, der eine Erörterung nicht in jedem Fall vorausgehen braucht.

§ 28:

Mit Rücksicht darauf, daß die Erlaubnis auch für kleine und kleinste Benutzungen erteilt wird, ist davon abgesehen worden, ein förmliches Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis im Regelfalle vorzuschlagen. Zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Belange und der Interessen Dritter ist lediglich vorgesehen worden, daß die Behörde ein förmliches Verfahren bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Unternehmen und in den Fällen, in denen Einwendungen zu erwarten sind, durchführen kann. Falls ein solches Verfahren für erforderlich gehalten wird, finden die Bestimmungen über das Erlaubnisverfahren mit Ausnahme der §§ 24 und 25 Anwendung (vgl. Begründung zu §§ 21 bis 27).

Die Interessen der Wasser- und Bodenverbände sind durch Satz 1 gewahrt.

§ 29:

Hier ist die bewährte Regelung des § 16 des Gesetzes über den Ausbau öffentlicher Flüsse übernommen worden. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, daß insbesondere aus Gründen des allgemeinen Wohls mit der Ausführung eines Unternehmens begonnen werden muß, bevor die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen vorzeitigen Benutzungsbegins ist die Möglichkeit, Sicherheiten für alle zu erwartenden Entscheidungen und Leistungen zu fordern.

§ 30:

Satz 1 legt die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller auf. Diese Bestimmung entspricht den üblichen Gebührengesetzen, z. B. dem Baugebührengesetz. Die Möglichkeit, die in Satz 2 vorgesehen ist, die Kosten für offensichtlich unbegründete Einwendungen dem Einwender aufzuerlegen, trägt dem Umstand Rechnung, daß Einwendungen in vielen Fällen willkürlich erhoben werden.

§ 31:

§ 31 entspricht wörtlich dem § 14 WHG mit Ausnahme des Abs. 6. Die hier getroffene Zuständigkeitsregelung ist eine logische Fortsetzung der Zuständigkeitsregelung in § 18.

§ 32:

In §§ 15 bis 17 wird die Überleitung der alten Rechte und Befugnisse in die Rechtsform des WHG geregelt. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ordnung des Wasserhaushaltes (BT-Drucks. 3536 S. 12). Da § 15 WHG lediglich bestimmt, daß für die dort genannten alten Rechte und Befugnisse eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist, es aber den Ländern überläßt, für alle alten Rechte und Befugnisse eine Erlaubnis oder Bewilligung zu fordern, konnten die Länder theoretisch auch für diese Fälle die Notwendigkeit von Erlaubnissen und Bewilligungen vorschreiben. Dabei wären sie allerdings an die Eigentums-garantie des Grundgesetzes gebunden, indem sie alte Rechte nur insoweit beschränken dürften, als das Grundgesetz dies erlaubt. Da es für die Ordnung des Wasserhaushaltes nicht notwendig und verwaltungsmäßig auch kaum möglich ist, für die bestehenden alten Rechte und alten Befugnisse die Erlaubnispflicht nach neuem Recht zu begründen, sieht der Entwurf nur in beschränktem Umfange vor, „etwas anderes zu bestimmen“. Er sieht in § 32 vor, daß eine Erlaubnis oder Bewilligung für Benutzungen auf Grund alter Rechte, die nach einem der bisherigen Landeswassergesetze (Wasserverordnung, PrWG) erteilt oder aufrechterhalten worden sind, keine neuen Erlaubnisse oder

Bewilligungen erteilt werden müssen. Es kommen hier insbesondere die nach dem PrWG erteilten und aufrechterhaltenen Rechte in Frage, und zwar nur die, für die ein besonderes Verfahren vorgesehen war, und nicht diejenigen, die kraft Gesetzes entstanden sind. Die in § 15 Abs. 1 Ziff. 2 WHG genannten Bewilligungen nach der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 sind in den Katalog des § 32 Abs. 1 deswegen nicht aufgenommen worden, weil das in der vorgenannten Verordnung für die Dauer des Krieges vorgesehene Verfahren nicht den Erfordernissen, die an ein Verfahren zur Erteilung von Wasserrechten gestellt werden müssen, entspricht. Auch die Inhaber einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung (§ 15 Abs. 1 Ziff. 3 WHG) werden von der Erlaubnispflicht nicht ausgenommen. Die zum Teil sehr alten Genehmigungen entsprechen häufig nicht den heute zu stellenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der oft mit ihnen verbundenen Befugnisse zur Einleitung von Abwasser.

Den in § 32 Abs. 1 bezeichneten Rechten sind nur die in Abs. 2 (= § 15 Abs. 2 WHG) genannten Rechte und Befugnisse gleichgestellt. Alle anderen alten Rechte und Befugnisse zur Benutzung des Gewässers werden durch § 37, der dem § 17 WHG entspricht, erfaßt, soweit sie jetzt nicht unter die erlaubnisfreien Benutzungen fallen (§§ 61 und 113).

§ 33:

Diese Bestimmung wiederholt inhaltlich § 15 Abs. 4 WHG und bestimmt in Abs. 2 die zuständige Behörde.

§ 34:

§ 34 entspricht der in § 17 bezüglich der Erlaubnis und Bewilligung getroffenen Regelung. Insoweit darf auf die Begründung zu § 17 verwiesen werden. Der in § 15 Abs. 4 WHG aufgestellte Entschädigungsgrundsatz ist durch die Verweisung auf § 33 Abs. 1 Satz 1 auch hier aufgenommen worden.

§ 35:

Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 16 Abs. 1 WHG. Von der in § 16 Abs. 2 WHG den Ländern erteilten Ermächtigung, die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse zur Anmeldung aufzufordern, ist in Abs. 2 Gebrauch gemacht. Auf andere Weise ist eine lückenlose Erfassung der an den Gewässern bestehenden Rechte und Befugnisse nicht gewährleistet. Die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, eine Anmeldung gemäß Abs. 2 als Antrag nach § 37 anzusehen, dient der Verwaltungsvereinfachung, weil mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materie die Betroffenen oft nicht erkennen können, ob die Voraussetzungen des § 32 oder des § 37 in ihrem Falle gegeben sind.

§ 36:

Hier wird festgestellt, daß Inhalt und Umfang der alten Rechte und Befugnisse grundsätzlich unberührt bleiben, soweit nicht Maßnahmen nach §§ 33 oder 38 erforderlich werden.

Weiter bietet § 36 die Möglichkeit, Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse in Zweifelsfällen für den Zeitpunkt der Eintragung festzustellen. Das ist oft deswegen erforderlich, weil beispielsweise aus den Urkunden selbst Umfang und Inhalt nicht bestimmt werden können und zum anderen der sich aus dem Inhalt der Urkunden ergebende Umfang nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

§ 37:

Diese Bestimmung entspricht mit Ausnahme der notwendigen Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wörtlich § 17 WHG.

§ 38:

§ 38 entspricht wörtlich § 18 Satz 1 WHG.

§ 39:

Hier wird das Ausgleichsverfahren geregelt. Diese Regelung ist der bremischen Wasserordnung völlig fremd, da die Wasserordnung derartige Tatbestände nur in ganz geringem Umfange kannte. Die Bestimmung ist dem in Bremerhaven geltenden PrWG nachgebildet.

§§ 40, 41 und 45:

§ 19 WHG wird durch zwingend vorgeschriebene Verfahrensbestimmungen ausgefüllt (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2). In § 41 Abs. 3 wird eine Art Planungsschutz für in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete bestimmt. Danach ist es möglich, bereits im Gebots- oder Verbotswege Handlungen nach § 41 Abs. 1 in den Gebieten auf die Dauer von 6 Monaten zu untersagen, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes beabsichtigt ist. Wird innerhalb der 6-Monate-Frist das Festsetzungsverfahren für das Wasserschutzgebiet eingeleitet, so bleibt das Gebot bzw. Verbot in Kraft. Diese Regelung ist deswegen zweckmäßig, weil dadurch u. a. Maßnahmen verhindert werden können, die später eine erhebliche zusätzliche Entschädigungspflicht des Unternehmers auslösen.

§§ 42 bis 44:

Es wird darauf hingewiesen, daß es im Lande Bremen zur Zeit keine Heilquellen gibt. Für die Stadtgemeinde Bremen besteht außerdem kein Heilquellenrecht, während in der Stadtgemeinde Bremerhaven das preußische Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 gilt. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß auch im Lande Bremen Quellen auftreten können, die als Heilquellen angesehen werden müssen, ist in § 42 ein dem preußischen Recht angepaßter Heilquellenbegriff festgestellt worden. Dieser Begriff hat rechtliche Bedeutung für die staatliche Anerkennung (§ 42 Abs. 2). In § 42 Abs. 3 und 4 sind daher nähere Bestimmungen über diese Anerkennung und deren Widerruf enthalten.

Mit Rücksicht darauf, daß Heilquellen der Gesundheitspflege dienen, entscheidet der für das Gesundheitswesen zuständige Senator im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde über die Anerkennung und deren Widerruf. Der Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle wird durch die Festsetzung von Quellenschutzgebieten (§ 43) gewährleistet. Das Festsetzungsverfahren für Quellenschutzgebiete ist dem Verfahren für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten angepaßt; das ist durch Verweisung auf §§ 40 und 41 in § 43 sichergestellt. Nach Erfahrungen in Karlsbad, Teplitz-Schönau und Bad Ems können auch Maßnahmen außerhalb der Quellenschutzgebiete auf die Beschaffenheit der Heilquellen einwirken. Deshalb ist in § 43 Abs. 2 bestimmt, daß derartige Handlungen untersagt werden können.

Schließlich ist in § 44 mit Rücksicht auf die Bedeutung der Heilquellen für die Gesundheitspflege bestimmt, daß der Eigentümer und der Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle sich einer scharfen Überwachung unterwerfen muß.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 46:

Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind wichtige Elemente der Wasserwirtschaft. Die hierzu gehörenden Anlagen müssen aus wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Gründen besonders genehmigt werden. Soweit es sich um städtische Einrichtungen handelt, ist jedoch eine solche Genehmigungspflicht nicht festgelegt worden mit Rücksicht darauf, daß die zuständigen Wasserbehörden von solchen Vorgängen von Amts wegen erfahren. In der gleichen Weise sind die Verhältnisse für die Abwasseranlagen geregelt, die unmittelbar an die städtische Kanalisation angeschlossen sind oder mit ihr durch Anschlußleitungen verbunden sind. Derartige Anlagen können wasserwirtschaftlich keine Gefahren bergen, zumal sie von den dazu besonders bestimmten städtischen Behörden kontrolliert werden.

§ 47:

Diese Bestimmung ist in den in Abs. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen nur eine subsidiäre Vorschrift; das folgt auch Abs. 4. Danach ist eine Anzeige nicht erforderlich, wenn andere Behörden eingeschaltet sind. Die Abs. 1 bis 3 stellen eine Mindestsicherheit dar. Maßnahmen können nur ergriffen werden, wenn der Senat von der in § 47 Abs. 5 erteilten Genehmigung Gebrauch macht. Hier eine Ermächtigung des Senats zu verankern, erscheint deswegen zweckmäßig, weil die technische Entwicklung auf dem Gebiet des Behälterbaues und der Verlegung von Pipelines als außerordentlich rasch und im Augenblick für längere Zeit nicht übersehbar bezeichnet werden muß. Durch das Verordnungsrecht des Senats ist es aber möglich, die jeweils nach dem Stande der Technik erforderlichen Anforderungen im Verordnungswege festzusetzen.

§ 48:

Der gewässerkundliche Dienst war bisher mangels eines gesetzlichen Schutzes sehr erschwert. Wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb von Meßanlagen versagte, konnten die oft wichtigen Ergebnisse für den gewässerkundlichen Dienst und für die Landesplanung nicht erzielt werden. Bei der Wichtigkeit derartiger Meßanlagen muß ihre Sicherheit gegen Störung auch rechtlich gewährleistet werden. Die Regelung der Entschädigungspflicht entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

§ 49:

Abs. 1 wiederholt § 20 Abs. 1 WHG, der das Maß der Entschädigung abschließend bestimmt. In Abs. 2 ist von der in § 20 Abs. 2 WHG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und neben der Entschädigung in Geld in besonders geeigneten Fällen die Möglichkeit geschaffen, als Entschädigung auch wasserwirtschaftliche und andere Maßnahmen festzusetzen. Abs. 3 entspricht der Regelung des bremischen Enteignungsgesetzes.

§ 50:

Soweit in den einschlägigen Vorschriften dieses Entwurfes der Entschädigungspflichtige nicht ausdrücklich bezeichnet ist, soll diese Bestimmung jeden Zweifel daran, daß der unmittelbar Begünstigte entschädigungspflichtig ist, ausschließen.

§ 51:

Diese Bestimmung legt den Wasserbehörden auf, hinsichtlich der Entschädigung eine gütliche Einigung

der Beteiligten herbeizuführen. Erst dann, wenn eine solche Einigung nicht zu erzielen ist, soll eine Entscheidung ergehen. Mit dem Grundbuchvermerk nach Abs. 4 soll verhütet werden, daß Verfügungen über das Grundstück getroffen werden, die die Übernahme durch den Entschädigungspflichtigen vereiteln oder erschweren könnten.

§ 52:

§ 52 ergänzt die Verfahrensbestimmungen des § 51 durch Vorschriften über die Vollstreckung.

§ 53:

Die hier getroffene Regelung entspricht in ihren Grundzügen dem § 13 des bremischen Gesetzes über den Ausbau öffentlicher Flüsse. Die Klagefrist beginnt für den Entschädigungsberechtigten mit dem Tage, an dem ihm von der Wasserbehörde die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zugeht, weil er nicht übersehen kann, ob und mit welchem Erfolg die Entscheidung der Verwaltungsbehörde angefochten worden ist. Die Bestimmung des Abs. 4 Satz 3 ist erforderlich, weil der Entschädigungsberechtigte nicht die Kosten für einen Rechtsstreit zahlen soll, an dem er nicht interessiert ist.

§ 54:

§ 54 entspricht wörtlich § 21 WHG. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 116 und 117. Im übrigen verweisen die §§ 46 und 115 auf § 54.

§ 55:

§ 55 entspricht wörtlich § 22 WHG.

§ 56:

Die oberirdischen Gewässer werden in zwei Ordnungen eingeteilt. Gewässer 1. Ordnung sind auch die Bundeswasserstraßen. Diese sind hier trotz des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (BGBl. II S. 2125) zu nennen, weil sich die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und der nachgeordneten Ämter lediglich auf das Gewässer zwischen den Uferlinien erstreckt, nicht aber z. B. auf die Anlagen am Gewässer und auf die Überschwemmungsgebiete. Ferner sind unter den Gewässern 1. Ordnung die nach preußischem Recht im Lande Bremen bestehenden Wasserläufe 1. Ordnung (Geeste und Lune) aufgeführt sowie die im bremischen Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse genannten Gewässer (Ochtum, Varreler Bäke und Wümme). Schließlich mußten hier noch die Häfen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wegen ihrer großen Bedeutung für das Land Bremen genannt werden.

Alle übrigen Gewässer sind als Gewässer 2. Ordnung bezeichnet, obwohl sie ganz unterschiedliche Bedeutung haben.

Die Einteilung in 3 Ordnungen hätte zu einer weiteren Komplizierung geführt, zumal auch die Praxis der vergangenen Jahrzehnte in Preußen gezeigt hat, daß ein weiteres Verzeichnis von Wasserläufen nur sehr schwer auf dem laufenden gehalten werden kann. Daher ist auch die Aufstellung eines besonderen Verzeichnisses der Gewässer 2. Ordnung nicht gefordert worden. Die Einbeziehung der Neben- und Mündungsarme fließender Gewässer in die Klasse des Hauptgewässers entspricht dem üblichen Ordnungsgedanken.

§ 57:

Diese Bestimmung teilt die Gewässer nochmals in natürliche und künstliche Gewässer ein. Diese Einteilung ist aus verschiedenen Gründen erforderlich,

z. B. wegen der Verschiedenartigkeit der Unterhaltungsregelung an diesen Gewässern. Nach Abs. 1 Satz 2 bewirken künstliche Änderungen nicht, daß das Gewässer den für künstliche Gewässer geltenden Sonderregelungen unterworfen wird, es gilt vielmehr weiter als natürliches Gewässer, und zwar auch dann, wenn es anderen Zwecken als vorher oder zusätzlichen Aufgaben dient. Diese Regelung ist deswegen zweckmäßig, weil in ständig gesteigertem Maße Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, um den immer enger werdenden bebauungsfähigen Raum besser ausnutzen zu können.

In Abs. 2 ist lediglich den besonderen Verhältnissen in der Stadtgemeinde Bremerhaven Rechnung getragen worden. Dadurch wird vermieden, daß die Verwaltung in jedem Einzelfalle in zum Teil recht schwierige Untersuchungen darüber eintreten muß, ob es sich bei dem einzelnen Gewässer um ein künstliches oder um ein natürliches handelt. Diese Untersuchungen sind noch dadurch erschwert, daß in sehr vielen Fällen Unterlagen über die Entstehung des Gewässers verlorengegangen sind.

§ 58:

Der Entwurf läßt die eigentumsrechtlichen Verhältnisse an Gewässern mit einer Ausnahme unberührt. Nach Abs. 2 geht das Eigentum an den Gewässern 1. Ordnung mit Ablauf von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Land über, soweit es diesem nicht schon zusteht. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die Bundeswasserstraßen und die Häfen, für die eine derartige Regelung nicht erforderlich ist. Die in § 58 Abs. 2 genannte Entschädigung richtet sich nach § 49. Der Anspruch kann nur erhoben werden, wenn und insoweit der Wert des Eigentums größer als der Wert der Unterhaltungspflicht ist. Die Übernahme der Gewässer 1. Ordnung in das Eigentum des Landes ist bereits fast vollständig durchgeführt. Es kann sich bei den noch zu übernehmenden Strecken nur um solche geringerer Ausdehnung handeln. Diese Übernahme ist jedoch zweckmäßig, da schon aus wasserwirtschaftlichen Überlegungen die Notwendigkeit des Eigentumsüberganges auf das Land gegeben ist. Abs. 3 schließt eine Lücke. In den meisten Fällen stehen die Eigentumsgrenzen genau fest. Es sind aber einige Fälle denkbar, in denen die Eigentumsgrenzen an Gewässern nicht festliegen. Auf diese Fälle findet die Bestimmung Anwendung und klärt auch hier endgültig den Grenzverlauf, der insbesondere hinsichtlich der Unterhaltung von Bedeutung ist.

§ 59:

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich ein oberirdisches Gewässer befindet, unterliegt mancherlei Eigentumsbeschränkungen, die sich aus dem Wasserrecht ergeben. Er hat z. B. den Gemeingebrauch und diejenigen Benutzungen zu dulden, für die eine Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung erteilt ist. Für einen Grundstückseigentümer, dessen Grundstücke nur teilweise von einem Gewässer bedeckt sind, reicht diese Verpflichtung nur bis zur Grenze dieses Gewässers. Es kann daher ein Bedürfnis bestehen, die Gewässer von den umgebenden Landflächen abzugrenzen. Dies geschieht durch die Feststellung der Uferlinie. Ausgehend von den tatsächlichen Gegebenheiten des Wasserstandes der Vergangenheit kann die Wasserbehörde nach § 59 entweder von Amts wegen oder auf Antrag eine derartige Uferlinie festsetzen. Die Definition in Abs. 3 entspricht dem derzeitigen

Stand der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse (vgl. auch DIN 4049 — Gewässerkundliche Fachausdrücke — Begriffsbestimmungen — Ausgabe März 1954).

§ 60:

Hier werden die Anlandungen behandelt. Die Frage der Anlandungen konnte bisher im Gebiet der Stadt Bremen nur nach dem gemeinen Recht, in der Stadt Bremerhaven nach den zum Teil recht komplizierten Bestimmungen des PrWG beurteilt werden. Hier wird durch den Entwurf eine einfache Neuregelung geschaffen, die für die wenigen im Lande Bremen denkbaren Fälle ausreichend ist. Im übrigen ist dem Willen der Beteiligten hinsichtlich der künstlichen Anlandungen insoweit entgegengekommen, daß hier auch etwas anderes hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse vereinbart werden kann.

§ 61:

Mit Rücksicht auf die regionalen Verschiedenheiten hinsichtlich der Regelung des Gemeingebrauchs hat das WHG die Bestimmung des Umfangs des Gemeingebrauchs den Ländern überlassen (§ 23 WHG). Der Umfang des Gemeingebrauchs ist in Abs. 1 im allgemeinen bestimmt. Er entspricht in etwa dem bisher geltenden Umfang, der sich in der Stadt Bremen aus dem gemeinen Recht und in der Stadt Bremerhaven aus dem PrWG ergibt. Die Einleitung von Wasser in Gewässer ist mit Rücksicht auf die besseren Kontrollmöglichkeiten nur zugelassen, soweit sie durch offene Gräben geschieht. Die Abwassereinleitung in Gewässer konnte für die Stadt Bremen nicht mehr zugelassen werden, da sie nach § 71 der bremischen Bauordnung verboten ist und somit der Gesetzgeber durch § 23 Abs. 2 WHG gehindert ist, derartige Einleitungen im Rahmen des Gemeingebrauchs für die Stadt Bremen zuzulassen. Es ist daher auch mit Rücksicht auf die Ordnung der Wasserwirtschaft zweckmäßig, die Einleitung von Abwässern im Rahmen des Gemeingebrauchs für das gesamte Land nicht mehr zuzulassen.

Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist auf die natürlichen, fließenden Gewässer mit Ausnahme der größeren Stauanlagen und der Wasserspeicher beschränkt und in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen nicht zugelassen. Diese Regelung erschien deswegen notwendig, weil sie einmal dem bisherigen Rahmen des Gemeingebrauchs entspricht, zum anderen aber auch praktisch ist, da künstliche Gewässer sehr leicht durch die Ausübung des Gemeingebrauchs beschädigt werden können. Um hier jedoch in Sonderfällen eine Möglichkeit der Ausübung des Gemeingebrauchs zu schaffen, ist die zuständige Wasserbehörde nach Abs. 4 ermächtigt, mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch zuzulassen. Auch die Schifffahrt zählt zum Gemeingebrauch, jedoch beschränkt auf schiffbare Gewässer. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Häfen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden ist in Abs. 6 bestimmt, daß der Gemeingebrauch an diesen Anlagen in den Hafenordnungen geregelt wird.

§ 62:

Die Anlieger der zur Schifffahrt benutzten Gewässer müssen bereits nach dem bisher geltenden Recht Handlungen dulden, die mit dem Betrieb der Schifffahrt verbunden sind, wie das Landen und Befestigen von Schiffen. Dieser Duldungspflicht steht ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber. Im Interesse der Schifffahrt kann auf eine solche Regelung nicht verzichtet wer-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

den, die insbesondere bei Unglücksfällen von Bedeutung ist. Die kurze Verjährungsfrist für derartige Schadenersatzansprüche ist deswegen erforderlich, weil im Interesse des Schiffsverkehrs derartige Ansprüche möglichst kurzfristig abgewickelt werden müssen. Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt bundesrechtliche Sonderregelungen für die Binnenschifffahrt.

§ 63:

Da die Befugnisse, die der Gemeingebrauch verleiht, sich in die soziale Rechtsordnung einfügen und den Forderungen des allgemeinen Wohls unterordnen müssen, ist hier der Wasserbehörde die Möglichkeit gegeben, den Gemeingebrauch zu regeln, zu beschränken oder zu verbieten, wenn dazu wasserwirtschaftlich oder aus Gründen der allgemeinen Sicherheit eine Notwendigkeit besteht.

§ 64:

§ 64 entspricht wörtlich § 24 Abs. 1 WHG. Von der Ermächtigung, die Anlieger und die Hinterlieger den Eigentümern gleichzustellen (§ 24 Abs. 2 WHG), macht der Entwurf keinen Gebrauch, weil kein Anlaß besteht, den Kreis der ohne Erlaubnis Benutzungsbefugten auszudehnen.

§ 65:

Die Belange der Fischerei rechtfertigen eine Ausnahme vom Grundsatz der Erlaubnispflicht für das Einbringen von Stoffen, die ausschließlich Zwecken der Fischerei dienen. Da diese Handlungen nur dann erlaubnisfrei sind, wenn anderen keine Nachteile entstehen, ist durch diese Handlungen keine Gefährdung des Wasserhaushaltes oder der Wasserwirtschaft zu erwarten.

§§ 66 bis 76:

Jeder Stauanlage ist ein Gefahrenrisiko eigen, dem durch zusätzliche Bestimmungen Rechnung getragen werden muß. Der Entwurf lehnt sich hier an die Bestimmungen der bremischen Wasserordnung und an das PrWG an. Er übernimmt in §§ 73 bis 75 für die dort genannten größeren Stauanlagen sinngemäß auch die für Talsperren und für die den Talsperren ähnlichen Anlagen geltenden Bestimmungen des PrWG. Wenn auch zur Zeit derartige Anlagen im Lande Bremen nicht bestehen, so zeigt doch das Beispiel der Staustufe Geesthacht, daß auch in der norddeutschen Tiefebene derartige Anlagen möglich sind. In § 76 werden in die vorstehend behandelte Regelung auch andere Stauanlagen und Wasserspeicher einbezogen. Für sie fehlten bisher besondere Bestimmungen, die eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Behandlung als größere Stauanlage ermöglichen. Als Beispiel kann hier auf Wasserspeicher größerer Industriewerke hingewiesen werden.

§ 77:

Anlagen in und am Gewässer können den Wasserabfluß erheblich beeinträchtigen. Bei derartigen Anlagen handelt es sich nicht um solche, die der Benutzung eines Gewässers dienen, da letztere schon im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren geprüft werden. Es handelt sich auch nicht um Anlagen, die im Rahmen der Unterhaltung oder des Ausbaues eines Gewässers errichtet werden oder um solche, die bereits nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden (vgl. z. B. §§ 46, 78 bis 80). Als Anlage im Sinne des § 77 kommen z. B. Brücken, Stege, Tunnel, Düker, Leitungen, Masten, bauliche Maßnahmen unmittelbar an der Gewässergrenze, Bootsstege, Bootshäuser, Anlege-, Lande- und Umschlagstellen in Be-

tracht. Die Genehmigung derartiger Anlagen darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Damit ist im Einzelfall sichergestellt, daß nicht nur aus wasserwirtschaftlichen Belangen eine derartige Genehmigung abgelehnt werden kann, sondern eine Interessenabwägung stattfinden muß. Die Interessen der Wasser- und Bodenverbände sind durch Abs. 1 S. 2 gewahrt.

§§ 78 bis 80:

Hier entspricht der Entwurf der Vorschrift des § 32 WHG in Anlehnung an das preußische Recht und an bereits für bestimmte Gebiete in der Stadtgemeinde Bremen vorhandene Bestimmungen über Überschwemmungsgebiete. Schon nach dem bisherigen Recht war das Überschwemmungsgebiet für den schadlosen Abfluß des Hochwassers freizuhalten und darüber hinaus in diesem Gebiet die in § 79 Abs. 2 genannten Handlungen einer Genehmigung unterworfen. Eine derartige Genehmigung darf nur aus Gründen des Hochwasserschutzes versagt werden. Im übrigen bleiben die baurechtlichen Vorschriften unberührt. Im Interesse des Hochwasserabflusses ist in § 80 vorgesehen, daß im Einzelfall oder für bestimmte Gebiete die Wasserbehörde wegen der besonderen Situation auch andere Maßnahmen treffen kann, die einen schadlosen Abfluß des Hochwassers ermöglichen.

§§ 81 und 82:

Zum Schutze gegen Hochwassergefahren ist ein geordneter Hochwassermeldedienst die beste vorbeugende Maßnahme. Gesetzliche Grundlagen dafür bestanden im Lande Bremen nicht. Da im niedersächsischen Wassergesetz Regelungen über die Einrichtung eines solchen Hochwassermeldedienstes und den Erlaß einer Hochwassermeldeordnung enthalten sind, sind diese Bestimmungen wörtlich unter Anpassung an die gegebenen Zuständigkeitsverhältnisse in den Entwurf übernommen worden, damit ein gemeinsamer Hochwassermeldedienst der Länder Niedersachsen und Bremen gegebenenfalls eingerichtet werden kann. Ob und inwieweit die Beteiligung von Unternehmern von Stauanlagen im Sinne des § 82 Satz 2 erforderlich sein wird, muß die Zukunft zeigen. Ihre Heranziehung ist im niedersächsischen und auch in diesem Entwurf vorgesehen.

§§ 83 und 84:

Diese Bestimmungen wiederholen die §§ 26 und 27 WHG, wobei § 84 gegenüber § 27 Abs. 1 WHG lediglich durch die Zuständigkeitsregelung ergänzt worden ist.

§ 85:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer im öffentlichen Recht begründet ist. Hier wird damit eine Feststellung getroffen, die der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entspricht. Abs. 1 entspricht § 28 Abs. 1 WHG.

§ 86:

Aus der vorgenannten Vorschrift folgt, daß die Unterhaltung eines Gewässers die Unterhaltung des Gewässerbettes ist (vgl. hierzu auch Begründung zu § 1). Die einzelnen zur Unterhaltung gehörigen Maßnahmen sind in Abs. 2 dargelegt. Sie stellen gegenüber dem bisherigen Recht nichts Neues dar. Nach Abs. 3 wird die Erhaltung der Schiffbarkeit auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser beschränkt, um den Unterhaltungspflichtigen nicht über

dieses notwendige Maß hinaus zu belasten. Abs. 4 bestimmt für ausgebaute Gewässer den Zustand, der als ordnungsgemäß zu gelten hat (vgl. dazu § 28 Abs. 2 WHG).

§ 87:

Die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung obliegt wie bisher dem Eigentümer. Die Verpflichtung des bisherigen Unterhaltungspflichtigen zu Kostenbeiträgen ist § 128 PrWG nachgebildet. Abs. 3 trifft eine Übergangsregelung, die auf Grund des § 58 erforderlich wird, der den Eigentumsübergang der Gewässer 1. Ordnung auf das Land vorschreibt. Danach kann abweichend von der Regelung in Abs. 2 der bisherige Eigentümer, der nicht mit dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen identisch zu sein braucht, in geringem Umfang zur Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung herangezogen werden.

§ 88:

Dem Leitgedanken des § 29 WHG entsprechend, wird hier in erster Linie die Verpflichtung von Wasser- und Bodenverbänden zur Unterhaltung der natürlichen Gewässer 2. Ordnung festgestellt. Hilfsweise sollen in den Fällen, in denen die Unterhaltung bisher nicht durch einen solchen Verband erfolgte und auch künftig einem solchen nicht obliegen soll (vgl. Abs. 2), die Stadtgemeinden als Träger der Unterhaltung genannt werden. Dadurch ist sichergestellt, daß ohne großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der sonst wegen der in § 29 WHG enthaltenen Regelung betrieben werden müßte und verhältnismäßig kostspielig wäre, künftig die Unterhaltung der natürlichen Gewässer 2. Ordnung in der Hauptsache durch Wasser- und Bodenverbände erfolgen wird.

§ 89:

Hier wird die Unterhaltung der künstlichen Gewässer 2. Ordnung geregelt. Die Unterhaltungslast für die bestehenden Gewässer trifft hier primär die Anlieger, sekundär die Gewässereigentümer, und zwar letztere insbesondere hinsichtlich der neu anzulegenden Gewässer. Unberührt bleibt die Frage eines privatrechtlichen Rückgriffsrechtes dieser Unterhaltungspflichtigen im Rahmen des § 29 WHG auf die übrigen dort genannten Unterhaltungspflichtigen. In Abs. 2 ist eine Regelung getroffen, die in Notfällen erforderlich ist, wenn der nach Abs. 1 Unterhaltungspflichtige nicht sofort festgestellt werden kann. Abs. 4 dient der Wahrung der Regelungen, die nach dem Wasserverbandsrecht getroffen sind oder werden.

§ 90:

Diese Bestimmung ergänzt die für Anlagen im und am Gewässer getroffenen Bestimmungen (§ 77) hinsichtlich ihrer Unterhaltung.

§ 91:

Wegen des vorliegenden gemeinsamen Interesses des Eigentümers und Benutzers an der Erhaltung obliegt die Unterhaltung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen diesen als Gesamtschuldnern.

§ 92:

Diese Bestimmung trägt der Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 3 WHG Rechnung, nach der bestehende Verpflichtungen aufrechterhalten bleiben sollen. Die Übertragung solcher Verpflichtungen auf denjenigen,

der zur Unterhaltung verpflichtet wäre, wenn eine besondere Unterhaltungspflicht nicht bestünde, muß jedoch möglich sein; dem ist im zweiten Halbsatz Rechnung getragen.

§ 93:

§ 29 Abs. 2 WHG schreibt vor, daß eine Regelung hinsichtlich der Ersatzvornahme zu treffen ist. Solche Ersatzvornahmen werden jedoch nur in den Fällen der §§ 89 bis 92 angewandt werden müssen, da, soweit die Stadtgemeinden und Wasser- und Bodenverbände ihrer Unterhaltungspflicht nicht genügen, ausreichende Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen im Aufsichtswege anzuordnen.

§ 94:

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 WHG sind, soweit nicht die Unterhaltung öffentlich-rechtlichen Körperschaften obliegt, die Gewässereigentümer, die Anlieger und die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteil haben oder die Unterhaltung erschweren, „kumulativ“ unterhaltungspflichtig. Die Bestimmung bedeutet nicht, daß die Genannten die Unterhaltung gemeinsam durchführen müssen, sondern daß sie verpflichtet sind, sich an den Kosten des Unterhaltungsträgers zu beteiligen; dem entspricht Abs. 2.

§ 95:

Diese Bestimmung regelt den Sonderfall der Kostenbeitragspflicht im Verhältnis der Wasser- und Bodenverbände und der Stadtgemeinden untereinander. Hier ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß niemand einen Vorteil davon haben soll, daß ein anderer Anlagen betreibt, die auch ihm nützen.

§ 96:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 30 Abs. 1 und 2 WHG. Über die hiernach bestehenden Pflichten der Anlieger hinaus begründet Abs. 3 die Verpflichtung zur Duldung des Einebnens von Aushub. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil bisher nur nach dem Wasserverbandsrecht insoweit eine Duldungspflicht bestand. Abs. 4 Satz 1 entspricht § 30 Abs. 3 WHG. Die Schadenersatzpflicht ist in gleicher Weise geregelt wie bei § 62 Abs. 2. Abs. 5 lehnt sich an § 22 des Entwurfes zum WHG an. Eine Vorschrift, die der Bundestag lediglich deshalb gestrichen hat, weil ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung verneint wurde.

§ 97:

Die Entscheidung in Streitfällen ist zweckmäßigerweise der Wasserbehörde zu übertragen, da diese am besten die tatsächlichen Verhältnisse kennt. Ihr ist deshalb auch die Feststellung von Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten zu übertragen.

§ 98:

Abs. 1 entspricht § 31 Abs. 1 WHG, jedoch ohne Satz 2, der der besseren Systematik wegen in § 106 enthalten ist.

§ 99:

Nach Abs. 1 obliegt dem für ein Gewässer 2. Ordnung Unterhaltungspflichtigen auch die Verpflichtung zum Ausbau des Gewässers. Abs. 2 stellt sicher, daß der somit Verpflichtete nicht über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird, und macht die Inanspruchnahme des Unterhaltungspflichtigen von einer ausreichenden Entlastung desselben abhängig.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§§ 100 und 101:

Diese Bestimmungen lehnen sich an das PrWG an und entsprechen im wesentlichen dem bremischen Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse. Durch sie wird den Forderungen des § 31 WHG Rechnung getragen.

§ 102

Hier wird für den Ausbau hinsichtlich der Benutzung der Grundstücke eine Regelung getroffen, die den Duldungspflichten der Anlieger im Interesse der Unterhaltung (§ 96) entspricht. Wie nach § 96 besteht auch hier Anspruch auf Schadenersatz.

§ 103:

Diese Bestimmung gewährt die Möglichkeit zur Heranziehung anderer zu den Kosten eines Ausbaues nur insoweit, als diese vom Ausbau Vorteil haben. Diese Regelung entspricht den zur Zeit geltenden Bestimmungen des bremischen Gesetzes über den Ausbau öffentlicher Flüsse. Wenn auch das Land Niedersachsen in seinem Wassergesetz eine Möglichkeit des Vorteilsausgleiches über die Landesgrenzen hinaus nicht getroffen hat, so ist dies in diesem Entwurf in Abs. 2 der vorgenannten Bestimmung geschehen, jedoch von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Daher wird Abs. 2 erst dann anwendbar, wenn Niedersachsen durch Staatsvertrag im Einzelfall oder generell durch Änderung seines Wassergesetzes die Gegenseitigkeit verbürgt.

§ 104:

Diese Bestimmung hat die Wirkungen der Planfeststellung zum Inhalt. Zwar ist entsprechend der zur Zeit in Bremen geltenden Regelung im Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse festgestellt, daß das Planfeststellungsverfahren alle anderen nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ersetzt und etwaige Erlaubnisse oder Bewilligungen von der Planfeststellungsbehörde erteilt werden. Zwingend vorgeschrieben ist jedoch, daß die Planfeststellung dann versagt werden muß, wenn der Ausbau das Wohl der Allgemeinheit oder die Schifffahrt beeinträchtigen würde und derartige Beeinträchtigungen nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können oder wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird. Abs. 3 sieht eine Enteignungsmöglichkeit vor für den Fall, daß der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit dient. Mit Rücksicht auf die wenigen Fälle, in denen von der Enteignung Gebrauch gemacht werden muß, ist es nicht zweckmäßig, ein besonderes Enteignungsrecht zu schaffen. Vielmehr ist das Verfahren an das des Bundesbaugesetzes angelehnt worden. Dafür sind Gründe der Verwaltungsvereinfachung maßgebend gewesen. In Abs. 4 ist eine Zuständigkeitsregelung enthalten, die auch dem Flurbereinigungsgesetz Rechnung trägt. Durch Abs. 6 wird das Wasserverbandsrecht gewahrt.

§ 105:

Diese Bestimmung ist der entsprechenden Bestimmung des Bundesfernstraßengesetzes nachgebildet. Dabei ist allerdings im Gegensatz zum Bundesfernstraßengesetz davon abgesehen worden, eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der bis dahin nicht ausgenutzte Plan außer Kraft tritt. Die Bestimmung der Frist ist vielmehr dem Planfeststellungsbescheid überlassen worden. Eine Fristverlängerung ist möglich.

§ 106:

Abs. 1 wiederholt sinngemäß in seinem ersten Satz § 31 Abs. 1 Satz 2 WHG. Mit Rücksicht auf die erhebliche Bedeutung der Deiche ist es erforderlich, den Unterhaltungspflichtigen über das sonst übliche Maß der Unterhaltung hinaus auch die Beseitigung oder Änderung von Deichen und Dämmen aufzugeben. Da nach den in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen der Deichschutz am besten von den Wasser- und Bodenverbänden wahrgenommen wird, ist die Regelung in Abs. 2 getroffen worden, nach der bereits im Planfeststellungsverfahren der Übergang der Unterhaltungspflicht auf Wasser- und Bodenverbände geregelt werden kann.

§ 107:

Abs. 1 hat seine Parallele in § 85. Auf die dazu gegebene Begründung darf verwiesen werden. Im übrigen begründet diese Vorschrift lediglich die Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung, nicht zur Anlage neuer Deiche. Abs. 4 entspricht den für die Unterhaltung künstlicher Gewässer zweiter Ordnung (§ 89) und der für den Ausbau von Gewässern (§ 103) getroffenen Regelungen. Zu Abs. 5 ist zu bemerken, daß im Falle des Streites um die Unterhaltung ein Träger derselben nicht erst gesucht werden darf, sondern auf jeden Fall die Unterhaltung sofort gewährleistet sein muß.

§ 108:

Die den Anliegern auferlegten Verpflichtungen entsprechen den Verpflichtungen, die den Anliegern hinsichtlich der Unterhaltung von Gewässern obliegen und sind an das bisher geltende Deichrecht angelehnt.

§ 109:

Diese Ermächtigung des Senats ist vorgesehen, um das Gesetz nicht mit den näheren Bestimmungen technischer Art belasten zu müssen, die im übrigen auch wegen der Fortentwicklung der Technik auf diesem Gebiet laufenden Veränderungen unterworfen sind. Die Möglichkeit, den Bau und die Beseitigung sowie die wesentliche Änderung von Deichen und Dämmen, die dem Schutze gegen Hochwasser oder Sturmfluten dienen, in gleicher Weise behandeln zu lassen wie die in § 106 genannten Deiche und Dämme, muß deswegen geschaffen werden, weil damit zu rechnen ist, daß im Lande Niedersachsen in naher Zukunft eine gleiche Bestimmung in ein künftiges Deichgesetz aufgenommen wird. Die deichrechtlichen Bestimmungen sind bei der parlamentarischen Beratung des niedersächsischen Gesetzentwurfs gestrichen worden mit der Weisung an die Verwaltung, ein besonderes Deichgesetz vorzulegen, das auf die einzelnen partiellen Landesgesetze mehr Rücksicht nimmt. Dieser Weg kann für Bremen nicht eingeschlagen werden, weil im Lande Bremen keine Bestimmungen über ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Deichen und Dämmen (§ 106) vorhanden sind, das nach § 31 Abs. 1 Satz 2 WHG zwingend vorgeschrieben ist, während in Niedersachsen in den verschiedenen partiellen Landesgesetzen solche Bestimmungen enthalten sind. Um überhaupt den Deichbau auch in naher Zukunft zu ermöglichen, kann daher in Bremen die generelle niedersächsische Regelung nicht abgewartet werden.

§ 110:

Nur die in §§ 106 und 109 genannten Deiche und nicht die dort ebenfalls genannten Dämme sind regelmäßig zu schauen. Satz 2 ist insbesondere mit Rücksicht

darauf aufgenommen worden, daß zwei Schauungen nebeneinander vermieden werden sollen.

§ 111:

Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 97, auf deren Begründung insoweit verwiesen wird.

§ 112:

Bauwerke zum Schutze des Deichkörpers, der Bermen und des Vorlandes sind nur insoweit Gegenstand dieser Bestimmung, als sie tatsächlich dem Schutze der Deiche und Dämme dienen. Andere Anlagen fallen nicht unter diese Bestimmung.

§ 113:

Hier sind die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers geregelt. Von der in § 33 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung ist im Entwurf kein Gebrauch gemacht worden. Wasserwirtschaftlich ist eine Einschränkung der im Wasserhaushaltsgesetz als erlaubnisfrei bezeichneten Benutzungsarten nicht erforderlich. Abs. 2 dehnt die Ausnahmen nach Abs. 1 auf die geringfügigen Fälle für die Benutzung für den Gartenbau aus. Die in derartigen Betrieben verwandten Wassermengen fallen weder ins Gewicht noch gehen sie dem natürlichen Wasserhaushalt verloren. Ein weiterer Verzicht auf die Kontrolle des Grundwassers ist mit Rücksicht auf den geringen Wasserschatz des Landes Bremen nicht vertretbar. Insbesondere muß darauf verwiesen werden, daß ein solcher Verzicht auch schon deswegen nicht zweckmäßig ist, weil die Trinkwasserversorgung für die Stadtgemeinden in erster Linie aus Wasservorkommen außerhalb der Landesgrenzen sichergestellt werden muß. Da im Lande Niedersachsen in gleicher Weise wie im Entwurf verfahren worden ist, dürfte es schwierig sein, weitere Trinkwasseranlagen außerhalb des Landes zu errichten, wenn im Lande selbst mit dem vorhandenen Wasserschatz nicht rationell umgegangen wird. Abs. 3 ist deswegen erforderlich, weil, wie allgemein bekannt, die Qualität des Grundwassers in Bremen als schlecht bezeichnet werden muß. Es ist daher notwendig, für bremische Gebiete unter Umständen Erlaubnisse und Bewilligungen zu fordern, um bei der Prüfung des einzelnen Antrages jeweils in eine Qualitätsprüfung eintreten zu können, durch die allein das Entstehen und die Ausbreitung von Seuchen unterbunden werden kann.

§ 114:

§ 114 entspricht wörtlich § 34 WHG.

§ 115:

§ 35 Abs. 1 WHG verpflichtet die Länder, Erd-aufschlüsse (Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen) zu überwachen, soweit die Ordnung des Wasserhaushaltes eine solche Überwachung erforderlich macht. Im Land Bremen kann mit Rücksicht auf die unübersehbaren hydrologischen Verhältnisse eine bestimmte Tiefe nicht gesetzlich festgesetzt werden. Daher muß jeder einzelne Fall der Anzeigepflicht unterworfen werden. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird nicht groß sein, da hier nur die Fälle erfaßt werden, in denen nach anderen Vorschriften keine Genehmigungs- und Überwachungspflicht bereits festliegt. Um den Unternehmer nicht unnötig zu belasten, ist in Abs. 2 davon abgesehen worden, mit der Anzeige die zur Beurteilung des Unternehmens notwendigen Unterlagen zu fordern. Es ist vielmehr den Wasserbehörden überlassen worden, diese Unterlagen dann zu fordern, wenn sie es

für notwendig halten. Sie können Maßnahmen zur Verhinderung von schädlichen Wirkungen fordern oder, wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind, die Arbeiten untersagen. Abs. 3 entspricht § 35 Abs. 2 WHG.

§ 116:

Bei der hier getroffenen Zuständigkeitsregelung ist davon ausgegangen worden, daß als Wasserbehörden die jeweils für die Gebiete in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sachverständigen Behörden eingesetzt sind. Um die technische Fortentwicklung, z. B. dem Hafenbau, Rechnung tragen zu können, ist die in Abs. 1 genannte Ermächtigung eingefügt worden. Abs. 5 ermöglicht die unbedingt erforderliche Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg mit den zuständigen niedersächsischen Behörden. Eine solche Zusammenarbeit ist bei sehr vielen Fragen erforderlich. Es darf hier nur auf den Ausbau der Nebenflüsse der Weser (Abschleusungen) hingewiesen werden. Eine solche Regelung hat natürlich nur Sinn, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Sie ist im vorliegenden Falle gegeben, da in § 117 Abs. 3 des niedersächsischen Wassergesetzes eine entsprechende Regelung enthalten ist. Würde eine Gegenseitigkeit nicht vorliegen, hätte jede einzelne Maßnahme einen Staatsvertrag zur Voraussetzung.

Die besondere Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde nach Abs. 2 Satz 2 ist wegen der mit den dort genannten Verfahren verbundenen schwierigen Rechtsfragen erforderlich.

§ 117:

Abs. 1 enthält eine Generalklausel, die auch alle im Augenblick nicht vorhersehbaren Fälle erfaßt. Abs. 3 stellt fest, daß der Vollzug des Wassergesetzes keine kommunale Aufgabe, sondern eine Landesaufgabe ist, die von den Gemeinden, soweit diese nach dem Gesetz zuständig sind, als Auftragsangelegenheit zu erfüllen ist. Die Kosten des Vollzuges fallen somit auch dem Land zur Last.

§ 118:

Zwar trägt nach § 117 die Kosten des Vollzuges des Wassergesetzes das Land, § 118 ermöglicht jedoch eine Kostenbeteiligung des unbefugten Benutzers und desjenigen, der pflichtwidrig handelt. Eine solche Regelung ist gerechtfertigt, weil die den Wasserbehörden durch derartige Handlungen erwachsenden Aufsichtskosten nicht von der Allgemeinheit getragen werden sollten.

§ 119:

Die Verpflichtung der Wasserbehörde zur Gewässer-schau greift nur insoweit Platz, als sich die Gewässer-schau nicht nach dem Recht der Wasser- und Bodenverbände bestimmt (vgl. §§ 42 bis 45 Erste Wasser-verbandsordnung). Im übrigen ist diese Bestimmung dem bereits geltenden bremischen Wasserrecht nachgebildet.

§§ 120 und 121:

Eine allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Wassergefahr bestand schon nach dem bisher im Lande Bremen geltenden Recht, jedoch keine gesetzliche Möglichkeit für die Stadtgemeinden zur Bildung einer Wasserwehr. Insoweit gibt der Entwurf nunmehr die Möglichkeit, auch eine Wasserwehr durch Ortsgesetz zu bilden.

§§ 122 bis 126:

Diese Bestimmungen behandeln eine Reihe von Zwangsrechten, die dem Eigentümer bestimmter Grundstücke und bestimmten Unternehmergruppen eingeräumt werden. Alle diese Zwangsrechte stehen unter

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

dem Vorbehalt, daß sie nicht ausgeübt werden können in Gebäuden, Hofräumen, auf Betriebsgrundstücken, in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen mit einer Ausnahme, nämlich des Fortleitens von Wasser und Abwasser. Auch diese Ausnahme darf nur gemacht werden, wenn es aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit geboten ist und die Leitungen aus unterirdischen Rohrleitungen bestehen (§ 126).

§ 122 legt den Grundsatz fest, daß der Unterlieger (Eigentümer des tieferliegenden Grundstücks) das wild abfließende Wasser auf dem Grundstück des Oberligers aufnehmen muß. Ein derartiger Grundsatz war bereits in dem bisher geltenden Recht enthalten, und zwar im PrWG und in der bremischen Wasserordnung, wenn auch nicht in dieser zwingenden Form.

§ 123 wird in sehr seltenen Fällen Anwendung finden, da in der Regel derartige Duldungspflichten in der Planfeststellung enthalten sein werden. Nur soweit kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, also in dem Fall des § 98 Abs. 1 Satz 2, kommt dieser Bestimmung Bedeutung zu.

§ 124 hat für die Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung besondere Bedeutung. Da die Durchleitung auf Verlangen des Betroffenen in geschlossenen wasserdichten Leitungen zu erfolgen hat, können dem Betroffenen keine größeren wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Die Vorteile bestehen darin, daß auch zwangsweise Wasserversorgungsnetze und Abwasserkanäle angelegt werden können.

§ 125 gewährt ein Zwangsrecht zur Errichtung von Stauanlagen durch einen Anlieger gegen die Eigentümer des gegenüberliegenden Grundstücks. Ein solches Zwangsrecht ist deswegen erforderlich, weil der Anlieger ein solches Stau nicht ohne ein Zwangsrecht errichten kann, da ihm die Erlaubnis oder die Bewilligung nicht die Befugnis einräumt, das gegenüberliegende Ufergrundstück zu benutzen.

§ 127:

Diese Bestimmung ist dem § 339 PrWG nachgebildet. Wenn auch die Bestimmung des PrWG keine große praktische Bedeutung erlangt hat, so wird doch in Zukunft die Mitbenutzung von Abwasserbehandlungsanlagen nicht selten sein. Das gleiche wird für Grundstücksentwässerungsanlagen gelten. Mit Rücksicht darauf, daß aus wasserwirtschaftlichen und hygienischen Gründen die Mitbenutzung nicht immer erwünscht sein wird, ist hier von der Konstituierung eines Zwangsrechtes abgesehen und die Anordnung der Duldung der Mitbenutzung in das Ermessen der zuständigen Wasserbehörde gestellt worden. Eine Mitbenutzung von Wasserversorgungsanlagen zur Einspeisung von Wasser ist ausdrücklich untersagt, um die hygienischen Qualitäten des Wassers durch das Einspeisungswasser nicht zu gefährden.

§ 128:

Hier werden die Zuständigkeiten geregelt. Danach ist die Feststellung von Zwangsrechten den Wasserbehörden übertragen.

§ 129:

§ 129 entspricht wörtlich § 36 Abs. 1 und 2 WHG.

§ 130:

§ 130 weist die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne in die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde. Da das Land Bremen keine wasserwirtschaftlich geschlossene Einheit darstellt, sondern in dieser Hinsicht mit den umgebenden niedersächsischen Gebieten eine Einheit bildet, wird es kaum zur Aufstellung eines selbständigen Rahmenplanes kommen.

Die Vorschrift des § 130 bietet aber die Möglichkeit, einen solchen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan gemeinsam mit dem Land Niedersachsen aufzustellen.

§ 131:

Abs. 1 entspricht wörtlich § 37 Abs. 1 WHG. Abs. 2 weist die Anlegung und Führung des Wasserbuchs in die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde. Dies ist deswegen zweckmäßig, weil ein gesamter Überblick über die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern nur von einer Behörde erstellt und auf dem laufenden gehalten werden kann. Die Wasserbehörden erhalten beglaubigte Auszüge (vgl. § 133).

§ 132:

In Abs. 1 weicht diese Bestimmung nur hinsichtlich der Ziff. 7 von dem Eintragungskatalog des § 37 Abs. 2 WHG ab, wenn man von den Eintragungen auf Grund des Fischereigesetzes, auf die noch einzugehen sein wird, absieht. Die in Ziff. 7 genannten Zwangsrechte müssen aber in die Wasserbücher eingetragen werden, um einen vollständigen Katalog der Belastungen eines Gewässers zu erhalten. In Abs. 2 ist festgelegt, daß die Wasserbücher im Gegensatz zu den Grundbüchern keine konstitutive Wirkung haben, sondern lediglich einen Überblick über die Belastung der einzelnen Gewässer geben sollen. Dies reicht für die Verwaltung vollkommen aus, zumal die Wasserbuchbehörde bestrebt sein muß, wie sich aus Abs. 3 ergibt, das Wasserbuch stets auf dem laufenden zu halten.

Nach § 11 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, das in Bremerhaven gilt, sind gewisse Fischereigerechtigkeiten in das Wasserbuch einzutragen. Daran soll nichts geändert werden. In die in der Stadt Bremen zu führende Wasserbücher werden derartige Gerechtigkeiten nicht eingetragen mit Rücksicht darauf, daß eine entsprechende gesetzliche Grundlage hier nicht vorhanden ist.

§ 133:

Hier darf auf die Ausführungen zu § 131 verwiesen werden.

§ 134:

Die Einsicht in das Wasserbuch soll jedermann gestattet werden, ebenso in die Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, nicht jedoch in Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen. Damit ist eine Unterrichtungsmöglichkeit im weitesten Umfange für die Bevölkerung garantiert.

§ 135:

Diese Bestimmung ist deswegen erforderlich, weil die Straf- und Bußgeldbestimmungen des WHG unter die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und daher im Entwurf nicht wiederholt worden sind.

§ 136:

Diese Bestimmung dehnt die Strafbestimmung für Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des WHG (§ 40 WHG) auf den Entwurf aus. Das ist erforderlich, weil in dem Entwurf eine große Anzahl von Tatbeständen enthalten sind, die nicht durch die Strafbestimmungen des WHG gedeckt werden.

§ 137:

Hier wird der Kreis der in § 41 WHG bezeichneten Ordnungswidrigkeiten um Tatbestände aus dem Bereich des Entwurfes erweitert.

§ 138:

Diese Bestimmung erweitert den § 42 WHG auf die landesrechtlich als Ordnungswidrigkeit zu ahnenden Tatbestände (§ 137).

§ 139:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeiten im Bußgeldverfahren. Eine solche Regelung war sowohl nach dem Bundesgesetz als auch nach dem Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

§ 140:

Um den Wasserbehörden die Möglichkeit des Betretens von Wohnungen und Grundstücken zu geben, ist die Einschränkung der Grundrechte nach Art. 14 und 15 GG erforderlich, da sonst die Wasserbehörden nicht in der Lage sind, ihren Aufsichtspflichten und sonstigen Funktionen, z. B. Pegelablesungen u. ä., nachzukommen.

§ 141:

Hier wird der Übergang der anhängigen Planfeststellungsverfahren in der Weise geregelt, daß sie nach diesem Entwurf zu Ende zu führen sind, und zwar sowohl materiellrechtlich als auch verfahrensrechtlich.

§ 142:

Diese Bestimmung paßt das preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (vgl. § 132 Abs. 5) an diesen Entwurf an, ebenso die Verordnung betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außen-deichländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet. Im letzteren Falle bedurfte es einer Anpassung der in der vorgenannten Verordnung gegebenen Zuständigkeiten an § 116.

§ 143:

Diese Bestimmung stellt in Abs. 1 fest, daß die bergrechtlichen Bestimmungen im Lande Bremen von den Bestimmungen dieses Entwurfs nicht berührt werden, soweit nicht Widersprüche zwischen diesem Entwurf und den berggesetzlichen Bestimmungen gegeben sind. Dabei ist zu bemerken, daß die berggesetzlichen Bestimmungen in Bremerhaven direkt gelten, während die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten preußischen Gesetze auf Grund der Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941 (Ziff. 3) in der Stadtgemeinde Bremen eingeführt sind. Außerdem bleibt unberührt der Staatsvertrag nebst dem Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Bremen betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Abs. 4 behandelt die auf besonderem Titel beruhenden Rechte, die nicht als Benutzungen im Sinne des § 3 gelten. Es besteht keine Notwendigkeit, derartige Rechte aufzuheben. Es ist lediglich vorgeschrieben, daß sie nur soweit ausgeübt werden dürfen, als sie die Ordnung des Wasserhaushaltes nicht gefährden.

§§ 144 und 145:

Diese Bestimmungen stellen klar, daß die nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr begründeten Zuständigkeiten und die Befugnisse der für die Schifffahrts-, Häfen-, Fähr- und Tarifangelegenheiten zuständigen Behörden unberührt bleiben.

§ 146:

Hier sind nur die hauptsächlichsten, im Lande Bremen außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften genannt, insbesondere sind nicht genannt die auf diesen Gesetzen

beruhenden Zuständigkeitsregelungen, die in einer Vielzahl von Sondervorschriften erlassen worden sind.

§ 147:

Diese Bestimmung ist deswegen in dieser allgemeinen Form gehalten, weil das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 zwar die Zuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen regelt, aber von mehreren Ländern wegen dieses Gesetzes Klagen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit beim Bundesverfassungsgericht eingereicht sind, so daß zumindest zur Zeit nicht gesagt werden kann, ob die in dem vorgenannten Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen ganz oder zum Teil verfassungswidrig sind.

§ 148:

Diese Bestimmung weist auf die in diesem Entwurf wiederholten Bestimmungen des WHG hin und ermächtigt den Senat, falls die entsprechenden Bestimmungen des WHG geändert werden, die neue Fassung der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes im bremischen Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 149:

§ 149 regelt das Inkrafttreten des Entwurfes. Wenn auch in dem Zeitraum seit dem Inkrafttreten des WHG (1. März 1960) noch keine ernstlichen Schwierigkeiten aufgetreten sind, so muß doch mit solchen gerechnet werden. Daher wird der früheste Termin, nämlich der Tag nach der Verkündung des Gesetzes, für das Inkrafttreten des Gesetzes als notwendig angesehen.

C) Kosten- und personalmäßige Auswirkungen des Entwurfes:

Kostenmäßige Auswirkungen treten, abgesehen von den Personalkosten, nur insoweit auf, als die Unterhaltungsaufgaben der Stadtgemeinden in diesem Entwurf erweitert worden sind, und zwar dahingehend, daß die Stadtgemeinden in Zukunft die natürlichen Wasserläufe zu unterhalten haben, soweit sie nicht von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten werden (vgl. §§ 82 bis 89). Schätzungsweise belaufen sich diese Mehraufwendungen

für die Stadtgemeinde Bremen auf etwa DM 86 000,—
für die Stadtgemeinde Bremerhaven

auf etwa DM 25 000,—
jährlich. Ob dieser Betrag in vollem Umfange benötigt wird, kann im Augenblick mit Sicherheit nicht gesagt werden, weil noch nicht feststeht, in welchem Umfange die natürlichen Wasserläufe den Wasser- und Bodenverbänden zur Unterhaltung zugewiesen werden können.

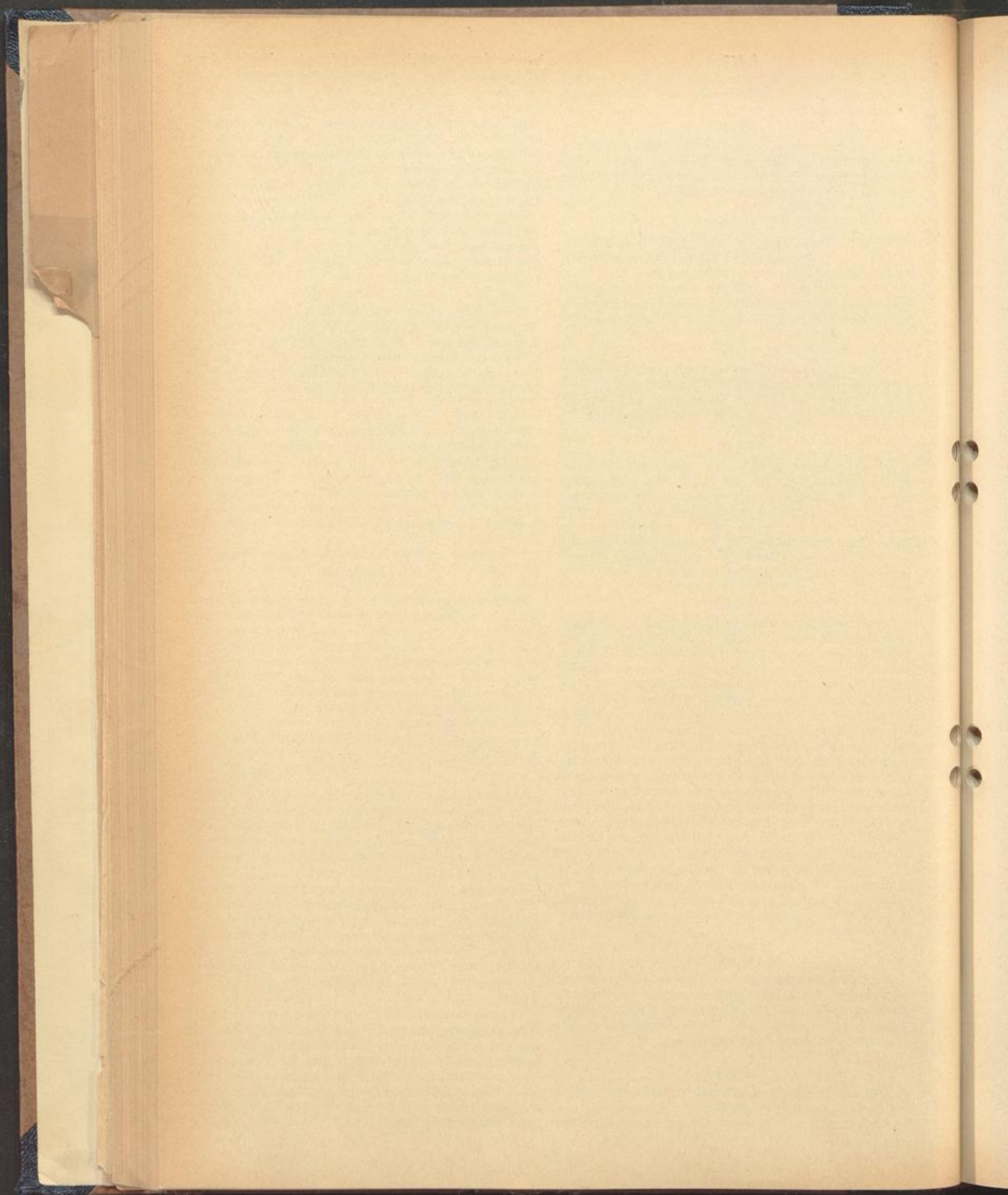
Personelle Auswirkungen bringen die im Entwurf enthaltenen reinen landesgesetzlichen Bestimmungen nicht mit sich, jedoch ist eine Personalvermehrung zur Durchführung der sich aus dem WHG ergebenden Aufgaben erforderlich, insbesondere deswegen, weil bisher im Lande Bremen Erlaubnisse und Bewilligungen mit dem damit verbundenen Verfahren nicht bekannt waren.

Eine weitere erhebliche zusätzliche Arbeit wird die Erfassung der alten Rechte und alten Befugnisse bringen. Auch das nach dem WHG für die Gewässer vorgeschriebene Ausbauverfahren und die Führung von Wasserbüchern hat eine Personalvermehrung zwingend zur Folge. Im einzelnen wird die Personalvermehrung im Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1963 dargelegt werden.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen



II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

